

**Satzung des BTTV**

vom 22. Juli 2018

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A Grundlagen</b> .....	3
§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Grundsätzliches .....	3
§ 3 Auflösung.....	5
§ 4 Vorschriftenwerk .....	6
§ 5 Amtliche Mitteilungen.....	8
§ 6 Datenschutz.....	8
<b>B Mitgliedschaft</b> .....	10
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder .....	10
§ 8 Verlust der Mitgliedschaft .....	11
§ 9 Vereinsfusion und Abteilungsübertritt .....	11
§ 10 Verbandsangehörigkeit.....	12
<b>C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel</b> .....	13
§ 11 Aufbringung der Finanzmittel.....	13
§ 12 Verwaltung der Mittel .....	13
§ 13 Geschäftsjahr.....	14
§ 14 Buch- und Kassenprüfung .....	14
<b>D Gebietsstruktur</b> .....	15
§ 15 Verbandsgebiet.....	15
§ 16 Bezirksgebiete .....	15
<b>E Organisationsstruktur</b> .....	16
§ 17 Status und Stimmrecht .....	16
§ 18 Demokratische Gewaltenteilung .....	18
<b>F Legislative</b> .....	19
§ 19 Organe der Legislative.....	19
§ 20 Legislaturperiode .....	20
§ 21 Verbandstag .....	21
§ 22 Verbandshauptausschuss .....	23
§ 23 Verbandsausschuss .....	24
§ 24 Bezirkstag.....	26
<b>G Exekutive</b> .....	28
§ 25 Organe der Exekutive .....	28
<b>G 1 Führungsbereich</b> .....	29
§ 26 Präsidium .....	29
§ 27 Sonderinstitutionen der Führungsebene.....	33

<b>G 2 Vorstandsbereich Sport</b> .....	35
§ 28 Vorstand Sport .....	35
§ 29 Fachbereich Einzelsport.....	35
§ 30 Fachbereich Mannschaftssport .....	36
§ 31 Fachbereich Seniorensport.....	36
§ 32 Fachbereich Schiedsrichterwesen .....	36
<b>G 3 Vorstandsbereich Finanzen</b> .....	36
§ 33 Vorstand Finanzen .....	36
<b>G 4 Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	37
§ 34 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit .....	37
<b>G 5 Vorstandsbereich Vereinsservice</b> .....	37
§ 35 Vorstand Vereinsservice .....	37
<b>G 6 Vorstandsbereich Jugend</b> .....	38
§ 36 Vorstand Jugend .....	38
<b>G 7 Exekutivbereich der Bezirke</b> .....	38
§ 37 Bezirksvorstand.....	38
§ 38 Fachgremien auf Bezirksebene .....	39
<b>H Gerichtsbarkeit</b> .....	40
§ 39 Rechtsgrundlagen .....	40
§ 40 Disziplinarmaßnahmen .....	40
§ 41 Organe der Gerichtsbarkeit.....	41
§ 42 Sportgerichtskammer der Bezirke.....	41
§ 43 Sportgericht des Verbands.....	41
§ 44 Verbandsgericht .....	42
§ 45 Gnadenrecht .....	42
§ 46 Einschränkung der Funktionsausübung.....	42
<b>I Sonstige Bestimmungen</b> .....	42
§ 47 Inkrafttreten der Satzung.....	42
§ 48 Übergangsregelung.....	42

## A Grundlagen

Wird im Text der Satzung und des übrigen Vorschriftenwerks bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so dient dies alleine der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. Im Vorschriftenwerk schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

### § 1 Name und Sitz

1. Name  
Die freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb Bayerns den Tischtennisport pflegen, nennt sich  
Bayerischer Tischtennis-Verband e.V. (BTTV).
2. Sitz  
Der BTTV hat seinen Sitz in der bayerischen Landeshauptstadt München. Der BTTV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter Nummer 6335 eingetragen.

### § 2 Grundsätzliches

1. Status  
Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).  
Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 10. Dezember 2017 als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.  
Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.
2. Zweck  
Die Verbandszwecke sind die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendarbeit.
3. Zweckverwirklichung und Aufgaben  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 3.1 Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung, Tischtennis und verwandte Disziplinen als Leistungssport, als Freizeitsport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennisport gewonnen werden.
  - 3.2 Vertretung des bayerischen Tischtennisports im In- und Ausland gegenüber Regierungsstellen, kommunalen Behörden, Sportverbänden, anderen sportspezifischen Institutionen und Medien sowie sportliche Kommunikation auf nationaler und internationaler Ebene.

- 3.3 Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, Schiedsrichtern, Fachwarten und Vereinsmitarbeitern sowie das Erstellen von Lehrmaterialien.
  - 3.4 Schaffung, Fortschreibung und Überwachung aller für die spiel- und verwaltungstechnische Abwicklung der Verbandsaufgaben erforderlichen Vorschriften.
  - 3.5 Erteilung der Spielerlaubnis für Mitgliedsvereine bzw. deren Abteilungen, Mannschaften und Spieler.
  - 3.6 Durchführung von Sportwettkämpfen.
  - 3.7 Förderung des Breiten-, Schul- und Hochschulsports sowie Fortbildung von Lehrern über die Aufgaben des organisierten Wettspielbetriebs hinaus.
  - 3.8 Überwachung der Einhaltung der Satzung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des BTTV.
  - 3.9 Durchführung von Lehrgängen im Breiten- und Leistungssport.
  - 3.10 Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.
  - 3.11 Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen.
4. Gemeinnützigkeit  
Der BTTV, seine Bezirke und Mitgliedsvereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der BTTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsverein keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.  
Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbands weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf das Vermögen des BTTV.  
Der BTTV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  5. Bayerische Tischtennis-Jugend (BTTJ)  
Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Bayerischen Tischtennis-Jugend als der Jugendorganisation des BTTV gemäß der vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, die der Bestätigung der Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene bedarf.  
Anträge der Bayerischen Tischtennis-Jugend können über den Vorstand Jugend des BTTV an die Legislativorgane auf Verbandsebene gestellt werden.
  6. Orientierung  
Der Verband wird demokratisch geführt; er ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

**C Aufbringung und Verwaltung der Finanzmittel****§ 11 Aufbringung der Finanzmittel**

1. Einnahmen durch
  - 1.1 Mittel des Freistaates Bayern
  - 1.2 Eigenmittel des BLSV (jeweils ausgeschrieben)
  - 1.3 Eigenmittel des BTTV
  - 1.4 Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
2. Einnahmen durch Dienstleistungen  
Mittel aus Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 Ziffer 3.
3. Einnahmen durch Verkauf und Werbung
4. Abgaben der Mitgliedsvereine  
Die Beiträge und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Es werden Beiträge pro Mitgliedsverein sowie Mannschafts- und Spielerbeiträge erhoben. Die Staffelung der Beiträge z.B. nach Geschlecht bzw. Alter ist zulässig.  
Die Höhe der Beiträge wird durch die Legislativorgane auf Verbandsebene festgelegt. Näheres regeln die Finanz- sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.  
Die Ordnungsgebühren und Geldstrafen sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung festgelegt und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sie können durch dortige Festlegung bei Erhebung durch Bezirke auch in deren jeweiligen Haushalt einfließen.  
Ist ein nicht vorhersehbarer Finanzbedarf entstanden, der durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden kann, können die Legislativorgane auf Verbandsebene eine einmalige Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch das Präsidium darzulegen und der Antrag auf eine Umlage zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitgliedsvereine als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf den jährlichen Beitrag pro Mitgliedsverein auf Verbandsebene (Verbandsbeitrag) nicht übersteigen.

**§ 12 Verwaltung der Mittel**

1. Haushaltsplan und Jahresabschluss
  - 1.1 Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsplänen getrennt festzuhalten.
  - 1.2 Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss vorzulegen.
  - 1.3 Die Vorsitzenden der Vorstands- bzw. Fachbereiche sind für die dem Vorstands- bzw. Fachbereich zugewiesenen Mittel (Budget) verantwortlich. Sie steuern die Verteilung im Innenverhältnis.

2. Finanzierung der Bezirke
  - 2.1 Einnahmen und Ausgaben der Bezirke sind in Haushaltsplänen getrennt festzuhalten. Die Bezirke verwalten die zustehenden Mittel eigenverantwortlich.
  - 2.2 Einnahmen der Bezirke im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind Mittel des Verbands.
  - 2.3 Einnahmen und Ausgaben sind im Jahresabschluss getrennt festzuhalten.
  - 2.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die Bildung von freien Rücklagen zulässig.
  - 2.5 Näheres regelt die Finanzordnung.

**§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 14 Buch- und Kassenprüfung**

1. Prüfungsausführung  
Buch- und Kassenprüfungen werden von einem Prüfungsgremium durchgeführt.
2. Prüfungsgremium  
Das Prüfungsgremium setzt sich aus einem Vorsitzenden und fünf Revisoren zusammen. Diese gehören dem Verbandstag und dem Verbandshauptausschuss als unabhängige Mitglieder an.  
Voraussetzung für die Wahl zum Vorsitzenden des Prüfungsgremiums sollen dessen fachliche Kenntnisse sein.
3. Prüfungsobjekte, Prüfungstermine und Prüfungsberichte  
Der Vorsitzende bestimmt das Prüfungsobjekt und den zu prüfenden Zeitraum. Darüber hinaus kann das Präsidium Prüfungen anordnen.  
Die Einzelheiten über Abläufe und Berichte der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

**D Gebietsstruktur****§ 15 Verbandsgebiet**

1. Abgrenzung  
Das Verbandsgebiet ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Freistaates Bayern.
2. Zuordnung  
Um am Spielbetrieb des BTTV teilnehmen zu können, müssen die Mitgliedsvereine ihren Sitz im Verbandsgebiet haben oder – bei Genehmigung gemäß Satzung § 15 Ziffer 3 – die Voraussetzungen gemäß Satzung § 7 Ziffer 1 erfüllen.
3. Ausnahmen  
Über die Ausnahme der Zuordnung eines Vereins in grenznahen Gebieten entscheidet das Präsidium in Absprache mit dem benachbarten Verband und dem betroffenen Bezirk des BTTV.

**§ 16 Bezirksgebiete**

1. Abgrenzung  
Das Verbandsgebiet ist in 16 Bezirksgebiete gegliedert, die nach sportpolitischen Gesichtspunkten gebildet werden.  
Es sind dies
  - Bezirk 1 Unterfranken-West
  - Bezirk 2 Unterfranken-Nord
  - Bezirk 3 Unterfranken-Süd
  - Bezirk 4 Mittelfranken-Süd
  - Bezirk 5 Oberfranken-West
  - Bezirk 6 Oberfranken-Ost
  - Bezirk 7 Mittelfranken-Nord
  - Bezirk 8 Oberpfalz-Nord
  - Bezirk 9 Schwaben-Nord
  - Bezirk 10 Schwaben-Süd
  - Bezirk 11 Oberbayern-Mitte
  - Bezirk 12 Oberbayern-Süd
  - Bezirk 13 Oberpfalz-Süd
  - Bezirk 14 Oberbayern-Nord
  - Bezirk 15 Niederbayern-Ost
  - Bezirk 16 Oberbayern-Ost
 Die Bezirke sind nichtselbständige Untergliederungen des Verbands.
2. Zuordnung/Ausnahmen  
Die Mitgliedsvereine werden dem entsprechenden Bezirksgebiet zugeteilt. Über Ausnahmen im Grenzgebiet zweier Bezirke entscheidet der Verbandsausschuss in Absprache mit den betroffenen Bezirken.
3. Verbandsbereiche  
Zum Zweck der sportlichen Organisation können Bezirke zu Verbandsbereichen zusammengefasst werden. Dies ist in den einschlägigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

**E Organisationsstruktur****§ 17 Status und Stimmrecht**

1. Ehrenamtliche Fachwarte  
Der BTTV wird von ehrenamtlichen Fachwarten geführt und verwaltet.
2. Aufgaben der Fachwarte  
Die Aufgaben der Fachwarte ergeben sich entweder durch die Benennung oder sie sind im Vorschriftenwerk gemäß § 4 geregelt.
3. Mitgliedschaft in den Gremien
  - 3.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder – gewählt oder berufen – sind ständige Mitglieder eines Gremiums mit Stimmrecht.
  - 3.2 Außerordentliche und unabhängige Mitglieder  
Außerordentliche und unabhängige Mitglieder sind ständige beratende Mitglieder eines Gremiums ohne Stimmrecht.
  - 3.3 Kooptierte Mitglieder  
Kooptierte Mitglieder sind nicht ständige Mitglieder eines Gremiums aus anderen Bereichen, die von Fall zu Fall zu Spezialfragen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Berufene Fachwarte  
Berufene Fachwarte sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums auf Verbandsebene bzw. in den Bezirken. Die Berufung gilt längstens bis zum Ende der Legislaturperiode.  
Die Berufung von Fachwarten in die Fach- und Vorstandsbereiche auf Verbandsebene erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Fach- bzw. Vorstandsbereichs. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet das Präsidium.  
Die Berufung von Fachwarten in den Bezirken erfolgt durch den Vorstand des jeweiligen Bezirks auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet der Vorstand des jeweiligen Bezirks.
5. Fachwarte mit Sonderaufgaben  
Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen kann das Präsidium Personen ohne Stimmrecht und ohne Mitgliedschaft in Gremien berufen.
6. Kommissarisch eingesetzte Fachwarte  
Für Wahlfunktionen und Funktionen, die der Bestätigung bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Verbandsausschuss bzw. von den Bezirksvorständen Fachwarte kommissarisch eingesetzt.  
Diese haben Stimmrecht entsprechend der zu besetzenden Funktion.  
Kommissarisch eingesetzte Fachwarte bedürfen der Bestätigung durch die nächstfolgende Versammlung des Verbandshauptausschusses bzw. des Bezirkstags.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Verbandsausschusses sind
    - die Bezirksvorsitzenden als Vertreter der Mitgliedsvereine,
    - der Präsident und die Vizepräsidenten,
    - die Ehrenpräsidenten.
2. Einberufung  
Der Verbandsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter auf der Homepage des BTTV sowie mittels Einladung in Textform (gemäß § 126b BGB) an die Mitglieder des Verbandsausschusses einberufen. Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.  
Eine Tagung des Verbandsausschusses muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies für notwendig halten. Die Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.
3. Stimmenverteilung  
Die Stimmenverteilung ist mit der des Verbandstags identisch. Die den Bezirken zustehenden fünf Stimmen der Delegierten werden vom jeweiligen Bezirksvorsitzenden oder einem von ihm benannten Vertreter aus dem Bezirksvorstand einheitlich vertreten. Die Stimmen der gewählten Verbandsfachwarte werden vom jeweiligen Vizepräsidenten oder einem von ihm benannten Verbandsfachwart aus seinem Vorstandsbereich vertreten. Die Stimmen der Ehrenmitglieder des BTTV und die des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats werden vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten vertreten. Jedes weitere ordentliche Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
4. Aufgaben  
Der Verbandsausschuss übernimmt die Aufgaben des Verbandshauptausschusses gemäß § 21 Ziffern 4.1, 4.2, 4.13, 4.14, 4.15, 4.16 und 4.17.  
Für Wahlfunktionen auf Verbandsebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Verbandstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Verbandsausschuss Verbandsfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Verbandshauptausschusses.

## § 24 Bezirkstag

Der Bezirkstag ist das oberste Legislativorgan des Bezirks.

1. Zusammensetzung
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind
    - je ein bevollmächtigter Vertreter der im Bezirk zusammengefassten Mitgliedsvereine des BTTV,
    - die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstands,
    - die Ehrenmitglieder des Bezirks,
    - die Ehrenvorsitzenden des Bezirks.
  - 1.2 Außerordentliche Mitglieder  
Außerordentliche Mitglieder des Bezirkstags sind
    - die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder der ehemaligen Kreise,
    - die berufenen Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 1.3 Unabhängige Mitglieder  
Unabhängige Mitglieder des Bezirkstags sind
    - die Sportrichter des Bezirks.
2. Einberufung des ordentlichen Bezirkstags  
Der ordentliche Bezirkstag tritt jährlich, in der Regel drei bis sechs Wochen vor dem Verbandstag/Verbandshauptausschuss zusammen. Er wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag auf der Homepage des Bezirks einberufen. Mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag müssen Tagesordnung, Berichte, Kassenbericht und Anträge über die Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gemacht werden.  
Die Teilnahme am Bezirkstag ist für alle Mitgliedsvereine des Bezirks Pflicht.
3. Aufgaben für alle ordentlichen Bezirkstage
  - 3.1 Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit.
  - 3.2 Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Versammlung.
  - 3.3 Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Bezirksvorstands sowie der weiteren Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 3.4 Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres des Bezirks, Entlastung der Verantwortlichen für die Finanzen, Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.
  - 3.5 Entscheidung über vorliegende Anträge.
4. Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstags in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet
  - 4.1 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Bezirksebene.
  - 4.2 Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes und des Bezirksfachwartes Vereinsservice.
  - 4.3 Bestätigung des Bezirksjugendwartes.
  - 4.4 Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags.
  - 4.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden des Bezirks gemäß Ehrenordnung.

- 
- 3.15 Das Präsidium legt die Fachaufsicht von hauptamtlichen Mitarbeitern und Honorarkräften fest, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Referenten obliegt dem Geschäftsführer. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte des Lehrteams und des Hochleistungssports auf Verbandsebene obliegt dem Referenten für den Vereinsservice bzw. dem/einem Verbandstrainer. Die disziplinarische und fachliche Aufsicht für Honorarkräfte der Bezirke obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Bezirks.
- 3.16 Die Übertragung von Entscheidungen an den Verbandsausschuss wird vom Präsidium vorgenommen, wenn ein Mitglied des Präsidiums diesen Wunsch hat. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen im personellen Bereich.
- 3.17 Das Präsidium entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.
- 3.18 Soweit hier Aufgaben des Präsidiums nicht ausdrücklich einem seiner Mitglieder zugewiesen werden, kann das Präsidium dies durch eine Geschäftsordnung regeln.
- 3.19 Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Verbands und seiner Bezirke teilnehmen.
4. Aufgaben und Rechte des Präsidenten
- 4.1 Der Präsident repräsentiert den Verband nach innen und außen.
- 4.2 Der Präsident beruft die Verbandstage, die Sitzungen des Verbandshauptausschusses, des Verbandsausschusses und des Präsidiums ein, stellt hierfür die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- 4.3 Der Präsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Präsidiums.
- 4.4 Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten, hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.
- 4.5 Der Präsident beruft die Mitglieder des Kuratoriums für die Gedächtnispreise.
- 4.6 Der Präsident steuert den Geschäftsverkehr der Exekutive mit den Organen der Gerichtsbarkeit und der letzteren untereinander; er kann die Organe der Gerichtsbarkeit zum Erfahrungsaustausch einladen.
- 4.7 Der Präsident übt das Gnadenrecht gemäß § 45 aus.
- 4.8 Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Aufgaben des Vizepräsidenten Sport
- 5.1 Der Vizepräsident Sport ist für den Vorstandsbereich Sport mit den zugeordneten Fachbereichen verantwortlich.
- 5.2 Der Vizepräsident Sport ist für die Terminplanung im Bereich Sport verantwortlich.
- 5.3 Der Vizepräsident Sport vertritt den BTTV gegenüber den sportbezogenen Institutionen der Dachverbände.
6. Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen
- 6.1 Der Vizepräsident Finanzen ist für den Vorstandsbereich Finanzen verantwortlich.
- 6.2 Der Vizepräsident Finanzen entwickelt die jährlichen Haushaltspläne und legt den Jahresabschluss vor.
- 

- 
7. Aufgaben des Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
- 7.1 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist für den Vorstandsbereich Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- 7.2 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit initiiert kulturelle und gesellschaftliche Belange des Verbands.
- 7.3 Der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit ist Verantwortlicher im Sinne des Presserechts für die amtlichen Mitteilungen und den Internetauftritt.
8. Aufgaben des Vizepräsidenten Vereinsservice
- 8.1 Der Vizepräsident Vereinsservice ist für den Vorstandsbereich Vereinsservice verantwortlich.
- 8.2 Der Vizepräsident Vereinsservice initiiert Aktionen zur Mitgliedergewinnung und -pflege und beaufsichtigt die Dienstleistungen des Verbands.
9. Aufgaben des Vizepräsidenten Jugend
- 9.1 Der Vizepräsident Jugend ist für den Vorstandsbereich Jugend verantwortlich.
- 9.2 Der Vizepräsident Jugend vertritt den BTTV bei allen jugendbezogenen Themen der Dachverbände und Jugendorganisationen.
- 9.3 Der Vizepräsident Jugend ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Haushalts im Jugendbereich.
10. Aufgaben des Geschäftsführers
- 10.1 Der Geschäftsführer ist für die Abläufe in der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung zuständig.
- 10.2 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit für Verträge und deren Inhalt in Personal- und Honorarangelegenheiten des BTTV obliegt ausschließlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB.
- 10.3 Der Geschäftsführer untersteht (ausgenommen das Arbeitsverhältnis mit dem BLSV betreffend) unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
- 10.4 Der Geschäftsführer nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle und alle Referenten im Rahmen der Arbeitsverhältnisse mit BTTV bzw. BLSV wahr.
- 10.5 Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für alle Belange der EDV.
-

**G 2 Vorstandsbereich Sport****§ 28 Vorstand Sport**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Sport sind
  - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Einzelsport,
  - der Verbandsfachwart Mannschaftssport,
  - der Verbandsfachwart Seniorensport,
  - der Verbandsschiedsrichterobmann.
 Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Sport sind
  - der Referent für den Sport.
 Die Bezirkssportwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Sport.
2. Aufgaben
  - 2.1 Koordinierung aller Maßnahmen im sportlichen Bereich.
  - 2.2 Pflege und Auslegung der Wettspielordnung und Erstellen von Gutachten dazu.
  - 2.3 Vorschlagsrecht kommissarischer Vertreter für nicht besetzte Wahlpositionen im Vorstandsbereich Sport.
  - 2.4 Ratifizierung von Beschlüssen der Fachbereiche im Vorstandsbereich Sport.
  - 2.5 Weitere Aufgaben und deren Verteilung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Fachbereiche
  - 3.1 Dem Vorstandsbereich Sport sind zugeordnet
    - der Fachbereich Einzelsport,
    - der Fachbereich Mannschaftssport,
    - der Fachbereich Seniorensport,
    - der Fachbereich Schiedsrichterwesen.
  - 3.2 Die Fachbereiche werden durch Hinzuziehung der entsprechenden Bezirksfachwarte als ordentliche Mitglieder zu Beiräten erweitert. Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen.

**§ 29 Fachbereich Einzelsport**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Einzelsport sind
- der Verbandsfachwart Einzelsport als Vorsitzender,
  - die Beisitzer.

**§ 30 Fachbereich Mannschaftssport**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind
- der Verbandsfachwart Mannschaftssport als Vorsitzender,
  - die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Damen und Herren),
  - Verbandsangehörige als Spielleiter von Ligen, die den bayerischen Ligen übergeordnet sind und in denen ausschließlich bayerische Vereine spielen,
  - der Verbandsschiedsrichterobmann,
  - die Beisitzer.

**§ 31 Fachbereich Seniorensport**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Seniorensport sind
- der Verbandsfachwart Seniorensport als Vorsitzender,
  - die Spielleiter der Ligen auf Verbandsebene (Seniorinnen und Senioren),
  - die Beisitzer.

**§ 32 Fachbereich Schiedsrichterwesen**

## Zusammensetzung

- Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Schiedsrichterwesen sind
- der Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzender,
  - der Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrwesen,
  - die Verbandsschiedsrichterlehrwarte,
  - die Verbandsschiedsrichtereinsatzleiter,
  - die Beisitzer.

**G 3 Vorstandsbereich Finanzen****§ 33 Vorstand Finanzen**

1. Zusammensetzung  
Ordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
  - der Vizepräsident Finanzen als Vorsitzender,
  - die Beisitzer.
 Außerordentliche Mitglieder des Vorstands Finanzen sind
  - der Vorsitzende des Prüfungsgremiums,
  - der Referent für die Finanzen.
 Die Bezirkskassenwarte sind ordentliche Mitglieder des erweiterten Vorstands Finanzen.
2. Aufgaben
  - 2.1 Erstellung der Haushaltspläne und der jeweiligen Nachtragshaushalte.
  - 2.2 Überwachung und Kontrolle des Geldmittelflusses.
  - 2.3 Entwicklung kostendämpfender Maßnahmen.
  - 2.4 Stellungnahme zu den Bemerkungen des Prüfungsgremiums (§ 14).

- 2.5 Der Bezirksvorstand beruft bei Bedarf weitere Verbandsangehörige aus dem eigenen Bezirk, die den Bezirk als Delegierte bei Verbandstagen vertreten.
- 2.6 Der Bezirksvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Legislativ- und Exekutivorgane des Bezirks teilzunehmen.
- 2.7 Der Bezirksvorstand entscheidet über Ehrungsanträge gemäß Ehrenordnung.
- 2.8 Für Wahlfunktionen auf Bezirksebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Bezirkstag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Bezirksvorstand Bezirksfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Sitzung des Bezirkstags.
3. Aufgaben des Bezirksvorsitzenden
- 3.1 Der Bezirksvorsitzende repräsentiert den BTTV im Bezirk.
- 3.2 Der Bezirksvorsitzende beruft die Bezirkstage und die Sitzungen des Bezirksvorstands ein, stellt die Tagesordnungen auf und führt den Vorsitz.
- 3.3 Der Bezirksvorsitzende koordiniert die Arbeit des Bezirksvorstands und beaufsichtigt die Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Bezirksvorstands und der Fachwarte auf Bezirksebene.
- 3.4 Der Bezirksvorsitzende ist für die satzungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Geschäftsführung der seinem Bezirk zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich. Bezirke sind nicht berechtigt, Spenden zu quittieren, Personal einzustellen und Kredite aufzunehmen. Eine Werbung mit Leistungen des Bezirks ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung des Präsidiums vorliegt.
- 3.5 Der Bezirksvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten.
4. Aufgaben des Bezirkssportwartes  
Der Bezirkssportwart ist für den gesamten Sportbetrieb im Bezirk verantwortlich.
5. Aufgaben des Bezirkskassenwartes  
Der Bezirkskassenwart unterstützt den Bezirksvorsitzenden in allen finanztechnischen Angelegenheiten.
6. Aufgaben des Bezirksfachwartes Vereinsservice  
Der Bezirksfachwart Vereinsservice ist für die Mitgliedergewinnung im Bezirk, die Dienstleistungsangebote sowie alle Breitensportlichen Maßnahmen verantwortlich.
7. Aufgaben des Bezirksjugendwartes  
Der Bezirksjugendwart ist für den gesamten Jugendbereich im Bezirk verantwortlich. Er vertritt den Bezirk bei allen jugendbezogenen Themen gegenüber der Verbandsebene und Jugendorganisationen.

### § 38 Fachgremien auf Bezirksebene

Zur Erledigung spezifischer Aufgaben kann der Bezirksvorstand Fachgremien einrichten. Die Gremien, deren Zusammensetzung und Einberufung sind in der Geschäftsordnung des Bezirks zusammengefasst.

## H Gerichtsbarkeit

### § 39 Rechtsgrundlagen

- Die Gerichtsbarkeit des Verbands erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit
  - der Mitgliedschaft im BTTV und der Verbandsangehörigkeit,
  - den Aufgaben des BTTV,
  - der Beteiligung am Verbandsbetrieb,
  - der ehrenamtlichen Tätigkeit für den BTTV
 stehen.
- Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind
  - das Vorschriftenwerk,
  - alle ratifizierten und als amtliche Mitteilung veröffentlichten Beschlüsse der Legislative und der Exekutive.
- Die Anfechtung von Beschlüssen der Legislativorgane auf Verbandsebene ist grundsätzlich kein Gegenstand einer Entscheidung durch die Gerichtsbarkeit des Verbands. Das Verbandsgericht kann jedoch die Rechtmäßigkeit von Wahlen, die Einhaltung der Verfahren zur Beschlussfassung und die Vereinbarkeit der Beschlüsse mit der Satzung des BTTV prüfen.
- In den unter Ziffer 1 einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich.
- Die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten werden durch die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV geregelt.

### § 40 Disziplinarmaßnahmen

- Für den Verband tätige Mitarbeiter verhängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit
  - Ordnungsgebühren bis zu € 500,-.
- Von den Rechtsinstanzen gemäß §§ 42 bis 44 können bei schuldhaften Verstößen die Disziplinarmaßnahmen
  - Verweis,
  - Geldstrafe bis zu € 1000,-,
  - Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten,
  - Spiellersperre bis zu 24 Monaten,
  - Funktionssperre bis zu 24 Monaten,
  - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV bzw. aus dem BLSV gemäß Satzung § 8 Ziffer 2,
  - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV gemäß Satzung § 10 Ziffer 2,
  - Widerruf der Spielberechtigung ausgesprochen werden.



**§ 41 Organe der Gerichtsbarkeit**

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- die Sportgerichtskammern der Bezirke,
- das Sportgericht des Verbands,  
(Sportgerichtskammern der Bezirke und Sportgericht des Verbands werden unter „Sportgerichte“ subsumiert)
- das Verbandsgericht.

Deren Aufgaben sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.

**§ 42 Sportgerichtskammer der Bezirke**

## 1. Zusammensetzung

Jeder Bezirk wählt zwei Sportrichter des Bezirks. Es werden vier Sportgerichtskammern – Nordwest, Nordost, Südwest, Südost – aus den acht Sportrichtern der jeweiligen Bezirke (Nordwest Bezirke 1-4, Nordost Bezirke 5-8, Südwest Bezirke 9-12, Südost Bezirke 13-16) gebildet.

Jede Sportgerichtskammer der Bezirke setzt sich aus

- dem Vorsitzenden, der aus den Reihen der Sportrichter der Bezirke jeder Kammer gemäß o.g. Zuschnitt gewählt wird,
- dem stv. Vorsitzenden, der aus den Reihen der weiteren Sportrichter der Bezirke jeder Kammer gemäß o.g. Zuschnitt gewählt wird, wobei Vorsitzender und stv. Vorsitzender nicht aus demselben Bezirks stammen dürfen,
- den übrigen sechs Sportrichtern der Bezirke der jeweiligen Kammer zusammen.

## 2. Besetzung bei Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel

- vom Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden) und
- vom stv. Vorsitzenden der Sportgerichtskammer (sofern dieser nicht als Vorsitzender fungiert) und einem Sportrichter der Bezirke oder zwei Sportrichtern der Bezirke jeweils aus der betreffenden Sportgerichtskammer entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden der betreffenden Sportgerichtskammer der Bezirke (im Falle von dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden) vorgenommen.

**§ 43 Sportgericht des Verbands**

## 1. Zusammensetzung

Das Sportgericht des Verbands setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- den Sportrichtern der Bezirke zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

## 2. Besetzung in Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel

- von einem Vorsitzenden und
- zwei Sportrichtern der Bezirke entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbands vorgenommen.

**§ 44 Verbandsgericht**

## 1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
- fünf Beisitzern aus mindestens drei verschiedenen Bezirken zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

## 2. Besetzung bei Streitfällen

Jeder Streitfall wird in der Regel von

- einem Vorsitzenden und
- zwei Beisitzern entschieden.

Die Besetzung wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts vorgenommen.

**§ 45 Gnadenrecht**

Das Recht der Begnadigung steht ausschließlich dem Präsidenten zu.

Dieses Recht erstreckt sich auf Disziplinarmaßnahmen gemäß § 40, ausgenommen sind Ordnungsgebühren und Verweis.

**§ 46 Einschränkung der Funktionsausübung**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandshauptausschusses können keine Funktionstätigkeit im Verbandsgericht oder dem Sportgericht des Verbands ausüben.

2. Ordentliche Mitglieder des Bezirkstags können keine Funktionstätigkeit als Sportrichter des Bezirks ausüben.

**I Sonstige Bestimmungen****§ 47 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in dieser Form vom ordentlichen Verbandstag am 22. Juli 2018 beschlossen.

Die Satzung wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

**§ 48 Übergangsregelung**

Die bestehenden Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Gutachten gemäß § 4 behalten ihre Gültigkeit. Sie sind dem vorliegenden Satzungstext anzupassen. Bei Widerspruch zum vorliegenden Satzungstext ist nach der Satzung zu entscheiden.

**§ 49 Übergangsregelung für die Gerichtsbarkeit**

Die gemäß Satzung vom 1. 5. 2018 als außerordentliche Mitglieder des Bezirkstags gewählten „Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks“ behalten ihre Funktion unter der Bezeichnung „Sportrichter des Bezirks“ bei.

**Wettspielordnung des BTTV**

vom 1. Mai 2018  
zuletzt geändert am 22. Juli 2018

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text*).

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A Allgemeines</b> .....	4
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	4
2 Spielregeln.....	5
3 Bekämpfung des Dopings.....	6
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	6
5 Definitionen.....	7
6 Spielkleidung.....	9
7 Materialien.....	10
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	11
9 Spielzeit.....	11
10 Wettbewerbe.....	12
11 Offizielle Veranstaltungen.....	12
12 Nicht offizielle Veranstaltungen.....	13
13 Gemischter Spielbetrieb.....	13
14 Spielgemeinschaften.....	15
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an.....	16
Veranstaltungen.....	16
16 Datenverwaltung.....	18
17 Ranglisten.....	18
18 Gebühren.....	19
19 Rechtliches.....	20
<b>B Spielberechtigung</b> .....	21
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	21
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung.....	23
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	23
4 Wechsel einer Spielberechtigung.....	24
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer.....	25
Spielberechtigung.....	25
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband.....	25
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung.....	26
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	27
<b>C Altersgruppe Nachwuchs</b> .....	28
1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung.....	28
2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	28
3 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	29

<b>D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform</b> .....	30
1 Turniorgenehmigungen/Allgemeines.....	30
2 Ausschreibung.....	33
3 Altersklassen.....	33
4 Leistungsklassen.....	34
5 Setzung.....	35
6 Auslosung.....	36
7 Austragungssysteme/Wertung.....	37
8 Oberschiedsrichter.....	40
9 Schiedsgericht.....	40
10 Pflichten der Turnierteilnehmer.....	41
11 Turnierunterlagen.....	41
<b>E Grundlagen für Mannschaftskämpfe</b> .....	42
1 Allgemeines.....	42
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	42
3 Wertung.....	44
4 Einzelaufstellung.....	45
5 Doppelaufstellung.....	46
6 Spielsysteme.....	47
<b>F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes</b> .....	49
1 Grundlagen.....	49
2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	49
3 Verwaltung des Punktspielbetriebes.....	51
<b>G Organisation des Punktspielbetriebes</b> .....	57
1 Mannschaftsstärke.....	57
2 Spielsysteme.....	57
3 Spiele der Hauptrunde.....	57
4 Entscheidungsspiele.....	58
5 Terminplanung.....	59
6 Verlegung von Spielterminen.....	62
7 Zurückziehung und Streichung.....	64
8 Kontrolle der Punktspiele.....	65
9 Titel.....	65
10 Ergebnisübermittlung.....	65
<b>H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb</b> .....	66
1 Allgemeines.....	66
2 Mannschaftsmeldung.....	68
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	70
4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die.....	71
Mannschaftsmeldung.....	71

**A 12 Nicht offizielle Veranstaltungen**

Alle anderen nicht unter WO A 11 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

- mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

**A 13 Gemischter Spielbetrieb****13.1 Grundsatz**

Bei allen offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich.

**13.2 Abweichungen**

Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

*Im Bereich des BTTV dürfen weibliche Spieler in Konkurrenzen für männliche Spieler sowohl bei weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 als auch bei offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 (nach Maßgabe des Veranstalters in der Ausschreibung veröffentlicht) teilnehmen.*

Für

- weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2

dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

*Im Bereich des BTTV findet abweichend vom Grundsatz die Alternative 13.2 b) nur für die Altersgruppen Erwachsene und Nachwuchs Anwendung. In der Altersgruppe Erwachsene ist die Anwendung auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.*

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.

Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

**13.3 Gemischte Spielklassen**

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

**A 14 Spielgemeinschaften**

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden.
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden im Falle von Spielgemeinschaften mit „führender Verein/aufgenommener Verein (SG)“ oder mit „frei wählbarer Name (SG)“ gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

*Im BTTV sind Spielgemeinschaften nach den o. g. Vorgaben sowie den folgenden zusätzlichen Regelungen in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 zugelassen:*

- *Spielgemeinschaften können nur im Damen-, Mädchen- und Jungen-Spielbetrieb mit der Einreihung von maximal 2 Spielern des aufgenommenen Vereins je Mannschaftsmeldung gebildet werden.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft für die folgende Spielzeit ist jeweils vor Ende der Vereinsmeldung bei der Geschäftsstelle auf dem offiziellen Formular zu beantragen.*
- *Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist kostenpflichtig gemäß BGO F 6.*

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet und an den DTTB gemeldet worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

**A 15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen**

Ein einmal erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.

**15.1 Spielberechtigung**

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Näheres siehe WO B.

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Start- und/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

**15.2 Startberechtigung**

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalter und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der letzten 3 abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellte Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

**15.3 Einsatzberechtigung**

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

**3.3.2** Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen entscheiden über die Anzahl ihrer Spielklassen und der darin gebildeten parallelen Gruppen (ggf. einschließlich ihrer regionalen Zuordnung).

#### **Zuordnungen Verbandsebene BTTV**

##### **Altersklasse Damen/Herren**

- *Verbandsoberrliga Nord (untergeordnet Verbandsligen NW und NO)*
- *Verbandsoberrliga Süd (untergeordnet Verbandsligen SW und SO)*
- *Verbandsliga NW Herren (untergeordnet Landesligen NNW und WNW)*
- *Verbandsliga NO Herren (untergeordnet Landesligen NNO und ONO)*
- *Verbandsliga SW Herren (untergeordnet Landesligen SSW und WSW)*
- *Verbandsliga SO Herren (untergeordnet Landesligen SSO und OSO)*
- *Verbandsliga NW Damen (untergeordnet Bezirksoberligen Unterfranken-West, Unterfranken-Nord, Unterfranken-Süd und Mittelfranken-Süd)*
- *Verbandsliga NO Damen (untergeordnet Bezirksoberligen Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Mittelfranken-Nord und Oberpfalz Nord)*
- *Verbandsliga SW Damen (untergeordnet Bezirksoberligen Schwaben-Nord, Schwaben-Süd, Oberbayern-Mitte und Oberbayern-Süd)*
- *Verbandsliga SO Damen (untergeordnet Bezirksoberligen Oberpfalz-Süd, Oberbayern-Nord, Niederbayern-Ost und Oberbayern-Ost)*
- *Landesliga NNW Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Unterfranken-West und Unterfranken-Nord)*
- *Landesliga WNW Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Unterfranken-Süd und Mittelfranken-Süd)*
- *Landesliga NNO Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Oberfranken-West und Oberfranken-Ost)*
- *Landesliga ONO Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Mittelfranken-Nord und Oberpfalz-Nord)*
- *Landesliga WSW Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Schwaben-Nord und Schwaben-Süd)*
- *Landesliga SSW Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Oberbayern-Mitte und Oberbayern-Süd)*
- *Landesliga OSO Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Oberpfalz-Süd und Oberbayern-Nord)*
- *Landesliga SSO Herren (untergeordnet Bezirksoberligen Niederbayern-Ost und Oberbayern-Ost)*

##### **Altersklasse Jugend**

- *Verbandsliga NW (untergeordnet Bezirksoberligen Unterfranken-West, Unterfranken-Nord, Unterfranken-Süd und Mittelfranken-Süd)*
- *Verbandsliga NO (untergeordnet Bezirksoberligen Oberfranken-West, Oberfranken-Ost, Mittelfranken-Nord und Oberpfalz Nord)*
- *Verbandsliga SW (untergeordnet Bezirksoberligen Schwaben-Nord, Schwaben-Süd, Oberbayern-Mitte und Oberbayern-Süd)*
- *Verbandsliga SO (untergeordnet Bezirksoberligen Oberpfalz-Süd, Oberbayern-Nord, Niederbayern-Ost und Oberbayern-Ost)*

##### **Altersklassen Senioren**

- *Ligen auf Verbandsebene nach geografischen Gesichtspunkten*

**3.3.3** Die Sollstärke darf nur überschritten werden, wenn ansonsten nicht alle auf eine höhere Spielklasse verzichtenden bzw. dort gestrichenen Mannschaften sowie alle Absteiger, Direktaufsteiger und Relegationssieger aufgenommen werden können. In diesen Fällen spielt die betroffene Gruppe mit einem entsprechenden Überhang, und am Ende der Spielzeit erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus dieser Gruppe entsprechend.

*Die Überschreitung der Sollstärke ist auch möglich, wenn beim Auffüllen der Gruppe mehr gleichberechtigte Nachrücker vorhanden sind als freie Plätze.*

#### **3.4 Zusammensetzung der Spielklassen**

##### **3.4.1 Allgemeine Regelungen**

Die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen einer Spielzeit wird Einteilung genannt und ausschließlich durch

- Abstieg
- Recht auf Spielklassenverbleib
- Direktaufstieg
- Sonderstartrecht
- Relegationsaufstieg
- Spielklassenverzicht/Abmeldung
- Auffüllung

geregelt. Maßgebend für die Zusammensetzung sind die Abschlusstabellen und ggf. die Ergebnisse der Entscheidungsspiele der vorangehenden Spielzeit.

Es ist zulässig, dass mehrere Mannschaften eines Vereins in dieselbe Spielklasse und auch in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen ihre Auf- und Abstiegsregelungen spätestens am 30. Juni für die nachfolgende Spielzeit veröffentlichen.

##### **3.4.2 Abstieg**

Aus der veröffentlichten Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen,

- ab welchem Tabellenplatz eine Mannschaft absteigt,
- welche Tabellenplätze davon zur Teilnahme an Relegationsspielen zu dieser Spielklasse berechtigen.

*Im Bereich des BTTV steigen nach jeder Spielzeit aus Spielgruppen mit acht oder mehr Mannschaften die beiden letzten (bei Spielgruppen mit genau drei untergeordneten Spielgruppen die drei letzten) Mannschaften, mit sieben oder weniger Mannschaften (unabhängig von der Anzahl der untergeordneten Spielgruppen) die letzte Mannschaft ab.*

##### **3.4.3 Recht auf Spielklassenverbleib**

Aus der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung muss eindeutig hervorgehen, welche Tabellenplätze zum Verbleib in der betreffenden Spielklasse berechtigen.

**G Organisation des Punktspielbetriebes****G 1 Mannschaftsstärke**

**1.1** In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesligen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

**1.2** In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.

**1.3** Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 und für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren beschließen.

**G 2 Spielsysteme**

Der DTTB und die Verbände entscheiden für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verwendung von Spielsystemen gemäß WO E 6.

*Der Punktspielbetrieb wird auf den Ebenen Verband (V) und Bezirk (B), Bezirk ggf. unterteilt in Bezirksligen (BL) und Bezirksklassen (BK), nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:*

- *Sechser-Mannschaften: Paarkreuzsystem (E 6.2): Herren (V)(BL)*
- *Vierer-Mannschaften: Werner-Scheffler-System (E 6.3.2): Damen (V), Jugend (V)*
- *Dreier-Mannschaften: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (E 6.4.2): Senioren (V)(B)*
- *Zweier-Mannschaften: Corbillon-Cup-System (E 6.5): Seniorinnen (V)(B)*
- *Ohne o.g. Vorgabe auf Bezirksebene nach Maßgabe der jeweiligen Bezirksverbände*

**G 3 Spiele der Hauptrunde****3.1 Austragungssystem**

Im Normalfall werden die Spiele der Hauptrunde in Form von Rundenspielen so organisiert, dass sowohl in der Vor- als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere anzutreten hat und dabei einmal Heim- und einmal Gastrecht hat.

Bei allen anderen Austragungssystemen (z. B. in Turnierform oder in einer einfachen Runde) kann die gleichmäßige Verteilung von Heim- und Gastrecht nicht garantiert werden.

Die Meldung einer Mannschaft verpflichtet den Verein zur Teilnahme an allen Spielen der Hauptrunde. Das Antreten zum Mannschaftskampf ist oberstes Gebot. Spielabsagen und Spielverzicht sind unzulässig.

**3.2 Tabellen**

Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Anzahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Anzahl der Minuspunkte. Alle von zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden nicht berücksichtigt.

Bei Gleichheit von Plus- und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (ggf. Sätzen, Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde. Hierzu zählen auch wegen Nichtantretens kampflös gewertete oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen umgewertete Mannschaftskämpfe.

Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet der direkte Vergleich (Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und ggf. Bälle aus der Addition der Ergebnisse der Mannschaftskämpfe der Vor- und Rückrunde) zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften. Ist auch dann die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.

**G 4 Entscheidungsspiele****4.1 Organisation**

Termine für eventuell erforderliche Entscheidungsspiele sind im jeweiligen Rahmenterminplan des DTTB, der Verbände und ggf. deren Gliederungen zu veröffentlichen. Diese Spiele werden von der zuständigen Stelle bzw. vom Spielleiter organisiert. Zu diesem Zweck wird ein Termin festgelegt, bis zu dem ein Teilnahmeverzicht oder eine Teilnahmezusage (jeweils nach Maßgabe des zuständigen DTTB bzw. Verbandes) von den möglichen Teilnehmern schriftlich bekanntzugeben ist.

*Im Bereich des BTTV können Relegationsspiele durchgeführt werden. Die Entscheidung ob und für welche Altersklasse und Geschlecht eine Relegation durchgeführt wird, obliegt dem Vorstand Sport für die Verbandsebene und den jeweiligen Bezirksverbänden für die Bezirksebene.*

*In den Spielklassen der Verbandsebene Erwachsene (ausgenommen Verbandsliga Damen) wird eine Relegation durchgeführt.*

*Die Entscheidungsgremien legen die Art und Weise der Bekanntmachung an die Vereine, den Austragungsort und die Verantwortlichkeit für die Durchführung fest.*

**4.2 Teilnehmer**

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich fest, welche Tabellenplätze zur Teilnahme an den Entscheidungsspielen berechtigen.

*Falls im Bereich des BTTV eine Relegation durchgeführt wird, sind aus den untergeordneten Spielgruppen jeweils die Mannschaften auf dem Tabellenplatz direkt hinter den Direktaufsteigern sowie aus der betreffenden Spielgruppe die letztplatzierte Mannschaft, die nicht direkt absteigt, teilnahmeberechtigt.*

Die Teilnahme an diesen Spielen ist freiwillig. Der nicht bekanntgegebene Teilnahmeverzicht bzw. die Teilnahmezusage einer Mannschaft verpflichtet zur Teilnahme an allen Entscheidungsspielen.

*Bei Relegationsspielen werden den Mannschaften keine Fahrtkosten gemäß BGO erstattet.*

*Ein Nichtantreten nach Teilnahmezusage wird gemäß RVStO § 42 geahndet.*

**4.3 Austragungssysteme**

**4.3.1** Relegations- und Anwartschaftsspiele werden im System „Jeder gegen jeden“ in Turnierform (ggf. in mehreren Stufen) durchgeführt.

Mannschaften desselben Vereins oder aus dem Einzugsgebiet derselben Gruppe müssen möglichst frühzeitig gegeneinander spielen.

Die zuständige Stelle erstellt einen verbindlichen Spielplan unter Beachtung der nachfolgend genannten Spielreihenfolge. Die jeweils erstgenannte Mannschaft wird als Mannschaft A im Spielberichtsformular eingetragen.

Spielreihenfolge bei drei bzw. vier Mannschaften:

- |           |       |       |
|-----------|-------|-------|
| 1. Runde: | 1 - 3 | 2 - 4 |
| 2. Runde: | 3 - 2 | 4 - 1 |
| 3. Runde: | 2 - 1 | 3 - 4 |

Bei drei Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 4 jeweils spielfrei.

Spielreihenfolge bei fünf bzw. sechs Mannschaften:

1. Runde:	2 - 5	3 - 4	1 - 6
2. Runde:	5 - 3	1 - 2	6 - 4
3. Runde:	3 - 1	4 - 5	6 - 2
4. Runde:	1 - 4	2 - 3	5 - 6
5. Runde:	4 - 2	5 - 1	3 - 6

Bei fünf Mannschaften ist der Gegner von Mannschaft 6 jeweils spielfrei.

**4.3.2** Play-off-Spiele werden im K.-o.-System nach festgelegtem Modus (z. B. „Best-of-Five“) durchgeführt. Mannschaften, die nicht zu allen Play-off-Spielen antreten, scheidern aus den Play-off-Spielen aus.

#### 4.4 Tabellen

Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen von Relegations- und Anwartschaftsspielen gelten dieselben Vorschriften wie für die Spiele der Hauptrunde.

Mannschaften, die nicht zu allen Relegations- oder Anwartschaftsspielen antreten, werden aus der Tabelle dieser Entscheidungsspiele gestrichen.

### G 5 Terminplanung

#### 5.1 Rahmenterminplan

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen weisen für die Abwicklung der Punktspiele in ihren Rahmenterminplänen eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen aus. Dabei werden auch der erst- und der letztmögliche Spieltag jeder Halbserie sowie die Termine eventueller Entscheidungsspiele genannt.

Die Punktspieltermine des Rahmenterminplanes sind die Basis für die Erstellung des Spielplanes jeder einzelnen Gruppe durch die zuständige Stelle; hierin genannte Punktspielverbote sind zu beachten.

#### 5.2 Zugelassene Spieltage und Anfangszeiten

Als verbindliche Spieltage gelten Samstage und Sonntage. Bei Einverständnis beider Mannschaften dürfen die Punktspiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an anderen Wochentagen und Feiertagen hiervon abweichende Vorschriften erlassen und z. B. einzelne Wochentage als verpflichtende Spieltage ansetzen.

*Nach Richtlinien der Bezirke kann auch der Freitag zum verbindlichen Spieltag auf Bezirksebene erklärt werden. Auf Bezirksebene können Wochentagsspiele auch ohne die Zustimmung der Gastmannschaft angesetzt werden, wenn die kürzeste einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 60 km (für Nachwuchsmannschaften nicht mehr als 40 km) beträgt. Trägt die kürzeste einfache Fahrtstrecke mehr als 60 km (für Nachwuchsmannschaften mehr als 40 km), können Wochentagsspiele (außer Freitag, falls dieser zum verbindlichen Spieltag erklärt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind.*

Die Koppelung mehrerer Mannschaftskämpfe an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

Die Mannschaftskämpfe beginnen in der Regel samstags zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Mannschaftskämpfe an Wochentagen beginnen in der Regel zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende früheste oder späteste Anfangszeiten festlegen.

*Im Bereich des BTTV werden folgende Veranstaltungen terminlich geschützt:*

#### **Bezirks-Einzelmeisterschaften Erwachsene**

- Keine Punktspiele für Erwachsenenmannschaften
- Keine Genehmigung offener Turniere an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

#### **Bezirks-Einzelmeisterschaften Jugend**

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Jugend an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

#### **Verbandsbereichs-Einzelmeisterschaften Senioren**

- Keine Punktspiele für Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen
- Keine Genehmigung offener Turniere für Senioren an dem im BTTV-Terminplan festgelegten Termin

#### **Bayerische Einzelmeisterschaften Erwachsene A-Klasse**

- Spielverbot für Punktspiele im ausrichtenden Bezirk

#### **Bayerische Einzelmeisterschaften Jugend**

- Spielverbot für Punktspiele Jugend im ausrichtenden Bezirk und keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Jugendliche als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

#### **Bayerische Einzelmeisterschaften Senioren**

- Keine Punktspiele für solche Mannschaften, in denen Senioren als Stammspieler stehen, die sich qualifiziert haben

#### **Überregionale Veranstaltungen**

- Einschränkungen des Spielbetriebs gemäß Festlegungen des Präsidiums  
Spielverbot mit keiner Möglichkeit des Spielbetriebs in Bayern bzw. genannten Regionen oder Spielfreiheit mit einer zustimmungspflichtigen Verlegung eines Punktspiels, sollte eine Mannschaft sich auf den Besuch der überregionalen Veranstaltung berufen.

#### 5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

*Im Bereich des BTTV erfolgt die Terminwuschabgabe für Mannschaften in*

*Ligen auf Verbandsebene im Zeitraum 20. Juni bis 1. Juli*

*Ligen unterhalb Verbandsebene im Zeitraum 20. Juni bis 15. Juli.*

*Eine nicht erfolgte oder verspätete Terminmeldung wird gemäß RVSTO § 40 geahndet.*

**K 4 Mannschaftsmeldung**

Für den Pokalspielbetrieb ist eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes) nicht vorgeschrieben.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich festlegen, dass für Pokalmannschaften eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben ist.

**K 5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)**

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (JES) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten sind in jeder Pokalspielklasse in den dort startenden Pokalmannschaften eines Vereins grundsätzlich alle Spieler (auch WES, NES und SES) einsatzberechtigt, die in der höchsten zu dieser Pokalspielklasse gehörenden Punktspielklasse auf der Punktspiel-Mannschaftsmeldung dieses Vereins stehen, sowie alle Spieler aus den unteren Mannschaften des Vereins (außer Spieler mit Sperrvermerk), wobei die beiden folgenden Einschränkungen zu beachten sind:

- Wenn der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine namentliche Meldung der Mannschaftsspieler (im Sinne einer Mannschaftsmeldung) vorgeschrieben haben und ein Verein in einer Pokalspielklasse mehrere Mannschaften gemeldet hat, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften dieser Pokalspielklasse in den unteren Mannschaften verboten.
- Wenn die Verbände und ggf. deren Gliederungen für ihren Zuständigkeitsbereich eine feste Abhängigkeit von gemeldeten Pokalmannschaften zu den Punktspielmannschaften vorgeschrieben haben, ist die Einsatzberechtigung von Spielern aus oberen Mannschaften in den unteren Mannschaften verboten.
- Die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich die Einsatzberechtigung von Ergänzungsspielern in Pokalspielen einschränken.

Spieler, die nicht in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes der Altersklasse der Pokalmannschaft aufgeführt sind, sind in Pokalmannschaften nicht einsatzberechtigt.

Spieler mit Sperrvermerk im Punktspielbetrieb sind im Pokalspielbetrieb nur in Pokalmannschaften einsatzberechtigt, die in einer Pokalspielklasse starten, zu der ihre Punktspielklasse gehört. Sie sind weder in eventuell vorhandenen höheren Pokalmannschaften dieser Pokalspielklasse noch in Pokalmannschaften höherer Pokalspielklassen einsatzberechtigt.

Ergänzungsspieler sind bei den Deutschen Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen und ihren direkten Qualifikationsveranstaltungen nicht einsatzberechtigt.

**K 6 Austragungssystem**

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen legen für ihren Zuständigkeitsbereich das Austragungssystem der Pokalspiele fest. Dabei haben sie für jede Runde die Wahl zwischen dem Einfachen K.-o.-System gemäß WO D 7.2 und dem Gruppensystem gemäß WO D 7.5.

*Die Pokalmeisterschaften (ausgenommen Endrunden) werden grundsätzlich ohne vorheriges Setzen nach dem K.-o.-System (siehe WO D 7.2) ausgetragen.*

*Jede Runde wird frei gelost. Bis einschließlich zum Viertelfinale dürfen verschiedene Lostöpfe nach geografischen Gesichtspunkten gebildet werden. Um in der zweiten Runde ein vollständiges Raster zu erhalten, dürfen in der ersten Runde Freilose vergeben werden.*

**K 7 Heimrecht**

Sofern die Spiele einer Runde im Einfachen K.-o.-System und nicht in Turnierform ausgetragen werden, hat die klassentiefere Mannschaft Heimrecht. Sofern von allen einsatzberechtigten Spielern die in der Mannschaftsmeldung des Punktspielbetriebes am höchsten gemeldeten Spieler beider Mannschaften zur gleichen Punktspielklasse gehören, gelten die beiden Mannschaften als klassengleich, und dann hat die Mannschaft Heimrecht, die in allen vorangegangenen Runden der Pokalspiele der jeweiligen Verbandsgliederung mehr Auswärtsspiele hatte. Bei gleicher Anzahl an Auswärtsspielen hat die Mannschaft mit weniger Heimspielen Heimrecht. Ist auch diese Anzahl gleich, entscheidet das Los über das Heimrecht.

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich andere Regelungen zur Ermittlung des Heimrechts von Pokalspielen festlegen.

*Das grundsätzliche Heimrecht gilt nicht für Endrunden im BTTV. Bei klassengleichen Pokalmannschaften erfolgt keine Berücksichtigung der Auswärtsspiele der vorangegangenen Runde.*

**K 8 Spielsystem**

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling-Cup-System) ausgetragen.

**K 9 Ergebnismeldung**

Die Bestimmungen gemäß WO I 5.13 gelten analog auch für Pokalspiele.

*Eine nicht erfolgte oder verspätete Eingabe (Erfassung) in click-TT wird gemäß RVStO § 40 geahndet.*

**K 10 Sonstiges**

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen müssen in ihren Durchführungsbestimmungen bzw. Ausschreibungen für die weiterführenden Pokalmeisterschaften zusätzlich die folgenden Punkte regeln:

- Setzung
- Auslosung von Gruppen bzw. Einfach-K.-o.-Runden
- Spielansetzungen/Terminabsprachen/Spielverlegungen/Spielabsetzungen
- Terminbekanntgabe
- Nichtantreten/Zurückziehen
- Auszeichnungen/Bezeichnung der Sieger



## Finanzordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018  
zuletzt geändert am 22. Juli 2018

### A Allgemeines

1. Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung wird durch die Finanzordnung geregelt.
2. Die Finanzordnung ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.
3. Die Mittel des BTTV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zu verwalten.

### B Haushalt

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Verbandsausschuss verabschiedet wird und vom Verbandstag bzw. dem Verbandshauptausschuss für das laufende Geschäftsjahr genehmigt werden muss.
3. Unterteilung der Haushaltspläne  
Der Haushaltsplan des BTTV wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt unterteilt. Im ordentlichen sind sämtliche Eigenmittel zu erfassen, im außerordentlichen die Mittel des Freistaates Bayern.  
Der Haushaltsplan wird außerdem in den der Verbandsebene sowie den der einzelnen Bezirke unterteilt. Die Haushalte der Bezirke werden vom zuständigen vorjährigen Bezirkstag verabschiedet und sind anschließend bis zum 30. Juni in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Haushalte der Bezirke dürfen keine Unterdeckung aufweisen. Im Falle des Fehlens einer Verabschiedung des Haushalts eines Bezirks durch das zuständige Gremium ist der Verbandsausschuss berechtigt, einen Haushalt für den betreffenden Bezirk zu beschließen.
4. Zweckbindung der Mittel und Überschreitung von Haushaltsansätzen  
Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen innerhalb eines haushaltsverantwortlichen Bereichs (Vorstands- und Fachbereiche auf Verbandsebene sowie Bezirke) ist innerhalb des genehmigten Etats dieses Bereichs zulässig. Eine Überschreitung der Ausgaben eines Haushaltsansatzes auf Verbandsebene kann bis zu einer Summe von € 1.499,-- der Vizepräsident Finanzen, bei Summen von € 1.500,-- und mehr der Verbandsausschuss genehmigen.  
Eine Überschreitung der Ausgaben in den Haushaltsansätzen eines Bezirks ist nur nach vorheriger Anzeige beim Vizepräsidenten Finanzen möglich. Die Überschreitung ist durch Entnahme aus den entsprechenden Rücklagen des Bezirks auszugleichen.

Bei einer fehlenden Deckung durch Rücklagen (bei Überschreitung der Ausgaben) oder bei einer Unterdeckung des Haushalts wird nach vorheriger Prüfung und Genehmigung seitens des Vizepräsidenten Finanzen dem betreffenden Bezirkskonto der benötigte Betrag aus dem zentralen Konto des Verbands zugeführt.

### 5. Bildung von Rücklagen

Es können freie oder zweckgebundene Rücklagen aus Eigenmitteln des Verbands gebildet werden. Die freien Rücklagen für Bezirke sind auf die Summe von € 4.000,00 pro Bezirk beschränkt. Beträge über € 4.000 (Bilanzstichtag jeweils der 31. Dezember) werden dem zentralen Konto des Verbands zugeführt. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist dem Verbandsausschuss anzuzeigen.

### C Buchhaltung und Zahlungsverkehr

1. Der Vizepräsident Finanzen und der Vorstand Finanzen sind für eine ordnungsgemäße Buchführung im BTTV verantwortlich. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch die Geschäftsstelle, wobei ein Mitarbeiter für die Finanzabwicklung abgestellt ist. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auf den dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans zu verbuchen.
2. Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden sind für die ordnungsgemäße Buchführung in ihrem Bereich zuständig. Sie bedienen sich dabei der Mithilfe durch einen Bezirkskassenwart. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Bezirke sind auf den jeweils dafür vorgesehenen Konten des Haushaltsplans des betreffenden Bezirks zu verbuchen.
3. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos.  
Die Zeichnungsberechtigung für die Bezirke wird wie folgt festgelegt:  
Bezirksvorsitzende sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Zuständigkeit den Verband nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich bis zu einer Summe von € 2.000,00 zu verpflichten. Für höhere Summen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben.  
Auszahlungen der Bezirke werden direkt vom entsprechenden Bankkonto vorgenommen, wobei die Zahlungen durch den jeweiligen Bezirksvorsitzenden bzw. durch den jeweiligen Bezirkskassenwart vorgenommen werden.  
Bezirke sind nicht berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, Spendenquittungen auszustellen, Honorare anzuweisen, Kredite aufzunehmen und Rücklagen längerfristig anzulegen.  
Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bedürfen der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen.  
Einnahmen, die steuerliche Auswirkungen haben, sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Rechnungsstellung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle; die Netto-Summe wird dem Konto des Bezirks nach Geldeingang gutgeschrieben.

**ANHANG ZUR FINANZORDNUNG**

- 1. Veranstaltungszuschüsse für bayerische Veranstaltungen**
- 1.1 Veranstaltungen auf Verbandsebene ohne Startgebühren
- Bayerische Mannschaftsmeisterschaft Jugend (Meisterschaftsturnier der Verbandsligameister) € 300,--
  - Aufstiegsturnier zur Verbandsliga Jugend und Damen € 500,--
  - Senioren-Ligenspielbetrieb
  - (Blockspieltag oder Entscheidungsturnier) je Spieltag/Turnier € 100,--
  - Bayernpokal € 500,--
  - Verbandsentscheid mini-Meisterschaften € 300,--
- 1.2 Weiterführende Veranstaltungen mit Startgebühren gemäß WO A 11.1 sowie Endrunden gemäß WO A 11.2 (nur für die Altersgruppe Erwachsene und Senioren, Bezirks- und Verbandsebene)
- Eintägige Veranstaltungen € 500,--
  - Zweitägige Veranstaltungen € 1000,--
  - Mehrtägige Veranstaltungen nach Vereinbarung
- Bei der Gewährung von pauschalen Zuschüssen steht die Startgebühr, die vom durchführenden Verein kassiert wird, dem Veranstalter (Bezirk, Verbandsebene) zu.
- 1.3 Weitere Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Die Bezirke können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen sowie Kreis- und Bezirksentscheide der mini-Meisterschaften bis zu einer Höhe von max. € 100,-- bezuschussen.
- 2. Veranstaltungszuschüsse für überregionale Veranstaltungen in Bayern**
- Für diese Veranstaltungen ist gegebenenfalls acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- 3. Kostenersatz für überregionale Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (ohne Senioren und Erwachsene B/C/D)**
- a) Fahrtkosten: Fahrtkosten müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden; eine vom BTTV angebotene Mitfahrgelegenheit ist für die Teilnehmer kostenlos.
  - b) Übernachtungen bei überregionalen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind bei Buchung durch den BTTV kostenlos.
  - c) Verpflegung (bei überregionalen Veranstaltungen):  
Bei Erwachsenenveranstaltungen müssen die erwachsenen Teilnehmer selbst für ihre Verpflegung aufkommen.  
Bei Jugendlichen wird die Verpflegung vom BTTV übernommen (die Verantwortung liegt beim Delegationsleiter).  
Kostenbeitrag je Veranstaltungstag und pro Teilnehmer (nur Jugendliche) € 15,--
  - d) Startgebühren für offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 werden (auch für Senioren und Erwachsene B/C/D) vom BTTV übernommen.
- 4. Kostenersatz für Lehrgänge auf Verbandsebene**
- a) Fahrtkosten: keine Fahrtkosten für Lehrgänge
  - b) Übernachtungen: kostenlos
  - c) Verpflegung: kostenlos  
Zusatzverpflegung: Nur bei Jugendlehrgängen (die Verantwortung liegt beim Lehrgangleiter).
  - d) Teilnahmegebühr: je Lehrgangstag pro Teilnehmer € 20,--  
(Sparringpartner können von der Gebühr befreit werden)
  - e) Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene (z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr maximal € 250,--  
Die jeweilige Höhe pro Spieler legt der Vorstand Jugend fest.

**5. Kosten für Sportangebote auf Bezirksebene**

Sportliche Maßnahmen der Bezirke (nur Lehrgänge, Sichtungungen etc.; keine Stützpunkte, da diese leistungssportlichen Angebote in den Aufgabenbereich der Verbandsebene fallen) außerhalb des offiziellen Spielbetriebs gemäß WO A 11 müssen durch die Teilnehmergebühren oder Drittmittel (Spenden, Zuschüsse Förderverein, zweckgebundene Umlagen, die beim Bezirkstag beschlossen werden) gedeckt sein. Eigenmittel des Bezirks dürfen weder für eigene Maßnahmen des Bezirks noch für Angebote von Dritten verwendet werden; Maßnahmen des Bezirks können jedoch von Dritten (mit entsprechender Verminderung der Beteiligung der Teilnehmer) bezuschusst werden.

Der Einsatz von Trainern für sportliche Maßnahmen der Bezirke erfordert einen entsprechenden Vertrag zwischen Trainer und dem BTTV (vertretungsberechtigter Vorstand), wobei das darin vereinbarte Stundenhonorar das der Verbandsebene nicht übersteigen darf.

**6. Zuschüsse für Vereine und Spieler, die an außerbayerischen/überregionalen Veranstaltungen teilnehmen**

Bei Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Schüler auf Antrag des Vereins, wobei die Ausgaben zu belegen sind. Bei Einzelmeisterschaften der Senioren auf Antrag des Verbandssenorenwartes.

**7. Kostenersatz für Fachwarte**

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen.

Spielleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielklasse) erhalten pro Halbserie € 15,-- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden.

Den Bezirksvorständen steht es – wenn der Bezirkstag diese Option nicht grundsätzlich ausschließt – frei, Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird. Die Pauschalen an Spielleiter (für jede geführte Spielklasse pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes bekleidete Amt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,-- nicht übersteigen.

**8. Kostenersatz für Schiedsrichter**

Zahlungen an Schiedsrichter seitens des veranstaltenden BTTV/Bezirks

Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, SR-Einsatzleiter, Schlichter, Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bzw. A 11.2 (nur Endrunden) eingesetzt werden, sind durch die Geschäftsstelle bzw. den Bezirkskassenwart zu überweisen.

a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO

b) Vergütungen pro Einsatztag € 30,--

Jeder Schiedsrichter ist selbst für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

**9. Kostenersatz für lizenzierte Turnierleiter**

Zahlungen an lizenzierte Turnierleiter seitens des veranstaltenden BTTV/Bezirks

Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 bzw. A 11.2 (nur Endrunden) eingesetzt werden, sind durch die Geschäftsstelle bzw. den Bezirkskassenwart zu überweisen.

a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO

b) Vergütungen pro Einsatztag € 30,--

Jeder Turnierleiter ist selbst für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

**Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV**

vom 1. Mai 2018  
zuletzt geändert am 22. Juli 2018

**A Allgemeines**

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

**B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren**

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

**C Beiträge (pro Spielzeit)**

1. Verbandsbeitrag € 80,--
2. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
3. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins; \* = vereinnahmt vom Bezirk)
- 3.1 Erwachsenenmannschaften  
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben  
Ligen auf Verbandsebene € 75,--  
Bezirksligen\* € 50,--  
Bezirksklassen\* € 25,--
- 3.2 Nachwuchsmannschaften  
Ligen auf Verbandsebene € 25,--  
Bezirksligen\* € 0,--  
Bezirksklassen\* € 0,--
- 3.3 Seniorenmannschaften  
Ligen auf Verbandsebene € 25,--  
Bezirksligen\* € 0,--
4. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
- 4.1 Erwachsene € 12,--
- 4.2 Nachwuchs € 6,--
- 4.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.

**D Spielberechtigungsgebühren**

1. Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland wird vom DTTB erhoben

**E Turnier- und Startgebühren (\* = inkl. der gesetzlichen MwSt)**

1. Turniergebühren\* für nicht weiterführende Veranstaltungen
  - 1.1 Turnierrgenehmigung (ausgenommen reine Turniere für die Altersgruppe Nachwuchs) € 30,--
  - 1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,--).
  - 1.3 Eingabe von Turnierergebnissen  
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz € 10,--  
mindestens jedoch € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1  
Die Startgebühren\* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
 

Veranstaltungen	eintägig	mehrtägig
a) Erwachsene	€ 10,--	€ 15,--
b) Jugendliche	€ 5,--	€ 10,--
c) Senioren	€ 10,--	€ 10,--
3. Startgebühren für Endrunden  
Die Startgebühren\* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.  
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--

**F Sonstige Gebühren**

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte  
Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar auszuführen.
  - a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO
  - b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel € 20,--
  - c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12 pro Einsatztag € 30,--

**Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV**

vom 1. Mai 2018  
zuletzt geändert am 22. Juli 2018

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Präambel .....	4
<b>Erster Abschnitt Rechtsordnung</b>	
<b>Erster Unterabschnitt Allgemeines</b>	
§ 1 Zuständigkeitsbereich .....	4
§ 2 Organisation der Rechtsprechung .....	4
§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs .....	4
§ 4 Ausschluss von Interessenkollision .....	4
§ 5 Haftungsausschluss .....	5
§ 6 Berechnung von Fristen .....	5
<b>Zweiter Unterabschnitt Organe der Gerichtsbarkeit</b>	
§ 7 Rechtsprechungsorgane .....	5
§ 8 Besetzung bei Entscheidung .....	5
§ 9 Persönliche Anforderungen .....	5
§ 10 Besorgnis der Befangenheit .....	5
<b>Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung</b>	
<b>Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen</b>	
§ 11 Entscheidungsarten .....	6
§ 12 Zuständigkeit der Fachwarte .....	6
§ 13 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane .....	6
<b>Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Rechtsprechungsorganen</b>	
§ 14 Einleitung des Verfahrens .....	7
§ 15 Kostenvorschüsse .....	7
§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens .....	7
§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels .....	7
§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	8
§ 19 Verfahrensverbinding .....	8
§ 20 Einstweilige Anordnungen .....	8
§ 21 Durchführung des Verfahrens .....	8
§ 22 Einstellung des Verfahrens .....	9
§ 23 Öffentlichkeit .....	9
§ 24 Vertretung vor Rechtsprechungsorganen .....	9

**Dritter Unterabschnitt  
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

§ 25 Rechtsbehelfe .....	9
§ 26 Rechtsmittel .....	10
§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts .....	10
§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren .....	10

**Vierter Unterabschnitt  
Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens**

§ 29 Urteil .....	11
§ 30 Vollstreckbarkeit .....	11
§ 31 Kosten des Verfahrens .....	11

**Fünfter Unterabschnitt  
Verfahren gegen Jugendliche**

§ 32 Jugendliche .....	12
------------------------	----

**Dritter Abschnitt  
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt  
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

§ 33 Allgemeines .....	13
§ 34 Nichtteilnahme am Bezirkstag .....	14
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung .....	14
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung .....	14
§ 37 Verstöße gegen Werbebestimmungen .....	14
§ 38 Unterlassene Begüßung .....	14
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises .....	14
§ 40 Unterlassene Vorlage von Unterlagen .....	14
§ 41 Unterlassene Ergebniseingabe .....	14
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2 .....	14
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschaften. bzw. Pokalmeisterschaften ....	14
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften .....	14
§ 45 Unvollständiges Antreten .....	14
§ 46 Rückzug von Mannschaften .....	14
§ 47 Fehlverhalten von Schiedsrichtern .....	14

**Zweiter Unterabschnitt  
Strafbestimmungen**

**Teil I  
Allgemeine Vorschriften**

§ 48 Allgemeines .....	15
§ 49 Verjährung .....	15
§ 50 Gnadenrecht .....	15
§ 51 Strafarten .....	16
§ 52 Verweis .....	16
§ 53 Geldstrafe .....	16

**Dritter Abschnitt  
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt  
Ermahnungen und Ordnungsgebühren**

**§ 33 Allgemeines**

- (1) Bei Vergehen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV (§ 39 Ziffer 2 der Satzung), insbesondere gegen die §§ 34 bis 47, sind Organe, Gremien und Mitglieder verpflichtet, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Verbandsangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 500,- zu belegen (§ 40 Ziffer 1 der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Bei den in §§ 41, 42, 45 und 46 genannten und mit „\*“ markierten Verstößen gilt die Bestätigung des Sachverhalts in click-TT durch den Fachwart gleichzeitig als Festlegung einer entsprechenden Ordnungsgebühr. Der Versand der Entscheidung erfolgt durch die Geschäftsstelle im automatisierten Verfahren.
- (3) Ordnungsgebühren werden durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.
- (5) Ordnungsgebühren werden – wenn nicht anders erwähnt – von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F), Gerichten (GE) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt und werden von der Verbandsebene vereinnahmt. Sie sind – falls entsprechend ausgewiesen – folgendermaßen gestaffelt:
- Bezirksklassen Jugend: BKJ
  - Bezirksligen Jugend: BLJ
  - Verbandsebene Jugend: VEJ
  - Bezirksklassen Erwachsene: BKE
  - Bezirksligen Erwachsene: BLE
  - Verbandsebene Erwachsene: VEE
  - Bezirksebene Senioren: BES
  - Verbandsebene Senioren: VES.
- (6) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Fachwarts, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Sportgerichten. Der Austritt aus dem Verband bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €),  
die dem jeweiligen Bezirk zustehen**

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr
§ 34 Nichtteilnahme Bezirkstag (Satzung § 24 Ziffer 2)	O,G, F	60

**Ermahnungen und Ordnungsgebühren gegen Vereine (in €)**

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr
§ 35 Unterlassene oder verspätete Austrittsmeldung (WO B 7)	GS	30
§ 36 Unterlassenes oder verspätetes Befolgen einer Vorladung (RVStO § 21 Absatz 5)	GE	50

		BKJ	BLJ	VEJ	BKE	BLE	VEE	BES	VES
§ 37 Verstoß gegen Werbebestimmungen (WO L)	F, GS	50	75	100	100	150	200	75	100
§ 38 Unterlassene Begrüßung (WO I 5.5), Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO I 2), Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. Materialien (WO A 7), Verstoß gegen die vorgegebenen Bedingungen für Austragungsstätten (WO I 1)	F	20	30	40	40	60	80	30	40
§ 39 Fehlen der Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises (WO I 5.2)	F	10	20	30	20	40	60	20	30
§ 40 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Vorlage von Unterlagen (Meldung, Stellungnahme) oder Eingaben in click-TT (WO)	O, G, F	10	20	30	20	40	60	20	30
§ 41 Unterlassene, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Eingabe von Ergebnissen in click-TT (WO I 5.13)	*	10	20	30	20	40	60	20	30
§ 42 Nichtantreten bei einem Spiel/Blockspieltag gemäß WO A 11.2 (WO I 5.12)	*	15	30	60	30	60	120	30	60
§ 43 Nichtantreten bei einem Spiel bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften (WO J 2, K 3)	F	15	30	60	30	60	120		
§ 44 Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokal- oder Mannschaftsmeisterschaften (WO J 6)	F	75	75	75	150	150	150		
§ 45 Unvollständiges Antreten (WO I 5.9)	*	0	0	30	0	30	60	0	30
§ 46 Zurückziehung von Mannschaften (WO G 7.1 bzw. 7.2)	*	0	0	90	60	120	180	0	90

## Versammlungsordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018  
zuletzt geändert am 22. Juli 2018

### 1. Allgemeines

Die Versammlungsordnung ist der Satzung als Anhang zugeordnet und kann von den Legislativgremien auf Verbandsebene geändert werden.

#### 1.1 Versammlungsarten

Als Versammlungsarten sind alle Zusammenkünfte der Organe und Gremien des BTTV anzusehen. Unterschieden werden:

##### 1. Tagungen

Dies sind Versammlungen der Mitgliedsvereine des BTTV oder deren Delegierte mit den Fachwarten auf Bezirks- und Verbandsebene. Diese Versammlungen sind in der Regel öffentlich (z. B. Verbandstag, Bezirkstag).

##### 2. Sitzungen

Dies sind Versammlungen der Fachwarte des BTTV, also der Organe, Gremien, Beiräte oder Arbeitskreise. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

#### 1.2 Einberufung

1. Soweit es die Satzung des BTTV nicht anders bestimmt, sind die Versammlungen fristgerecht und in Textform (gem. § 126b BGB) durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuberufen.
2. Versammlungen sind möglichst im Zentrum des geladenen Teilnehmerkreises anzusetzen, wenn nicht andere Gesichtspunkte den Vorrang haben. Der Vorsitzende soll auf eine günstige Fahrtmöglichkeit, vor allem Gemeinschaftsfahrten, bedacht sein.
3. Bei Verhinderung sollen die geladenen Teilnehmer bei Sitzungen unverzüglich dem einladenden Vorsitzenden ihre Verhinderung mitteilen.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, soweit dies die Tagesordnungspunkte erlauben, Gästen die Anwesenheit gestatten.

#### 1.3 Beschlussfähigkeit

1. Tagungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß in der vorgeschriebenen Frist nach der Satzung des BTTV einberufen worden sind und die in der Satzung erwähnte Mindestanzahl an ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Stimmen anwesend ist. Ist eine Beschlussfähigkeit mangels Stimmzahl nicht gegeben, so kann die Tagung erneut, mit derselben Tagesordnung und ohne Beachtung von Fristen eingeladen werden. In diesem Fall ist die Tagung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer bzw. die Stimmzahl beschlussfähig.
2. Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
3. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste unter Angabe des Amtes einzutragen.
4. Bei Delegiertenversammlungen hat sich ein Delegierter vor Betreten des Tagungsraumes durch eine Vollmacht des ihn entsendenden Gremiums auszuweisen, soweit er nicht in einer Sammelmeldung aufgeführt wurde.

5. Ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung werden durch den Versammlungsleiter nach der Begrüßung festgestellt. Damit ist den Teilnehmern der Versammlung Gelegenheit gegeben, etwaige Einberufungsmängel zu rügen und Einwendungen gegen die Beschlussfähigkeit vorzutragen.
  6. Ist bei einer Versammlung auf Antrag eines Teilnehmers die vertrauliche Behandlung eines Punktes durch Mehrheit beschlossen, so sind die Sitzungsteilnehmer Dritten gegenüber an diesen Beschluss gebunden.
  7. Ein Verstoß gegen die Versammlungsordnung kann einen in der Versammlung gefassten Beschluss ungültig machen.
- #### 1.4 Beschlüsse im schriftlichen Verfahren
1. Beschlüsse über schriftlich eingereichte Anträge zur Entscheidung durch Exekutivgremien können im schriftlichen Verfahren erfolgen.
  2. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit aller möglichen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht fristgerecht eingegangene Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
  3. Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind zusammen mit allen Unterlagen über den Vorsitzenden des Gremiums sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Gremiums zuzustellen. Der letzte Tag der Stimmabgabe (Tag des Zugangs) ist anzugeben. Den Mitgliedern wird innerhalb von 1 Woche nach Zugang des Antrags Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben, die umgehend an die übrigen Mitglieder verteilt wird. Zwischen dem Tag des Zugangs und dem letzten Tag der Stimmabgabe muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

### 2. Ablauf

#### 2.1 Versammlungsleitung

1. Versammlungsleiter ist bei allen Versammlungen von Organen und Gremien des BTTV in der Regel der satzungsmäßige Vorsitzende.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch den stv. Vorsitzenden oder einen von ihm benannten Fachwart vertreten. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
3. Der Versammlungsleiter ist im Allgemeinen verantwortlich für:
  - a) die Vorbereitung,
  - b) die Organisation und den Versammlungsort,
  - c) die rechtzeitige Einladung mit Zusendung der Tagesordnung,
  - d) die Führung der Anwesenheitsliste und des Protokolls,
  - e) die Abrechnung der Teilnehmerspesen,
  - f) die Information an das zuständige Gremium durch Protokoll.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht und die Pflicht, die Teilnehmer an der Versammlung "zur Sache" oder "zur Ordnung" zu rufen.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
6. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter eine Unterbrechung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

**Wahlordnung des BTTV**

vom 22. Juli 2018

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>A Einführung</b> .....	2
1. Zweck.....	2
2. Beziehung zur Satzung.....	2
3. Änderungen.....	2
<b>B Allgemeine Angaben zu Wahlen</b> .....	2
1. Wahlrecht.....	2
2. Wählbarkeit.....	2
3. Wahlvorschläge.....	2
4. Wahlausschuss.....	2
5. Gültige Stimmen.....	3
6. Ungültige Stimmen.....	3
7. Wahlmodus.....	3
8. Wahlannahme.....	3
9. Wahlwiederholung.....	4
<b>C Wahlen anlässlich eines Verbandstags</b> .....	4
1. Wahlrecht.....	4
2. Wahlausschuss.....	4
3. Wahlmodus.....	4
<b>D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags</b> .....	4
1. Wahlrecht.....	4
2. Wahlausschuss.....	4
3. Wahlmodus.....	4
<b>E Schlussbestimmungen</b> .....	4
1. Inkrafttreten.....	4
<b>Beilage zur Wahlordnung</b> .....	5
<b>F Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Verbandstags</b> .....	5
1. Präsidium.....	5
2. Fachwarte auf Verbandsebene.....	5
<b>G Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags</b> .....	5
1. Bezirksvorstand.....	5
2. Fachwarte auf Bezirksebene.....	5
<b>H Berufungsfunktionen auf Verbandsebene</b> .....	6
<b>I Berufungsfunktionen auf Bezirksebene</b> .....	6

**A Einführung**

1. Zweck  
Zweck der Wahlordnung des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Verfahrensweisen und Richtlinien bei den Wahlen anlässlich der Verbandstage und Bezirkstage festzulegen.
2. Beziehung zur Satzung  
Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV.
3. Änderungen  
Durch Beschluss der Legislativgremien auf Verbandsebene kann die Wahlordnung in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden. Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht und gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.

**B Allgemeine Angaben zu Wahlen**

1. Wahlrecht  
Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Tagung gemäß Satzung beschlussfähig ist. Stimmrecht und damit Wahlrecht mit je einer Stimme haben alle volljährigen und ordentlichen Mitglieder der Tagung sowie die Jugendsprecher. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder eines Gremiums ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.
2. Wählbarkeit  
Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärungen über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.
3. Wahlvorschläge  
Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.
4. Wahlausschuss
  - 4.1 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen.
  - 4.2 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss.
  - 4.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
  - 4.4 Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.

- 
5. Gültige Stimmen  
Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn
- der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält,
  - bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist,
  - der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.
6. Ungültige Stimmen  
Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
  - auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
  - der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt,
  - der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung).
7. Wahlmodus
- 7.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.
- 7.3 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- 7.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden.  
Bei der Stichwahl entscheidet dann die relative Mehrheit.
- 7.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren:  
Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig.  
Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben.  
Für Kandidaten, die diese einfache Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von zusammenhängenden Stimmzetteln, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden.  
Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit. Sollten bei der Stichwahl wegen Stimmgleichheit nicht alle Funktionen besetzt werden können, so wird nochmals eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt, wobei die relative Mehrheit entscheidet.
- 7.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Versammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.
8. Wahlannahme  
Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.
- 

- 
9. Wahlwiederholung  
Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.
- C Wahlen anlässlich eines Verbandstags**
1. Wahlrecht
- 1.1 Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice sind nur die Delegierten der Bezirke stimmberechtigt.
- 1.2 Bei der Wahl der Fachwarte auf Verbandsebene als ordentliche Mitglieder des Verbandstags sind die Delegierten der Bezirke sowie die ordentlichen Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt.
- 1.3 Bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Verbandstags/Verbandshauptausschusses sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandstags stimmberechtigt.
2. Wahlausschuss  
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Präsidiumsmitglieder den Vorsitz des Verbandstags inne.
3. Wahlmodus  
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Präsidiums sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.
- D Wahlen anlässlich eines Bezirkstags**
1. Wahlrecht
- 1.1 Bei der Wahl des Bezirksvorsitzenden, des Bezirkssportwartes, des Bezirkskassenwartes und des Bezirksfachwartes Vereinsservice sind nur die Vereinsvertreter stimmberechtigt.
- 1.2 Bei der Wahl der unabhängigen Mitglieder des Bezirkstags sind alle ordentlichen Mitglieder des Bezirkstags stimmberechtigt.
2. Wahlausschuss  
Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat bis zur Neuwahl aller gewählten Mitglieder des Bezirksvorstands den Vorsitz des Bezirkstags inne.
3. Wahlmodus  
Die unter 1.1 genannten Mitglieder des Bezirksvorstands sind in jedem Fall einzeln, schriftlich und geheim zu wählen.
- E Schlussbestimmungen**
1. Inkrafttreten  
Die Wahlordnung tritt am 22. Juli 2018 in Kraft.  
Sie wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.
-



**Beilage zur Wahlordnung****F Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Verbandstags****1. Präsidium**

- 1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
  - 1.1.1 Präsident
  - 1.1.2 Vizepräsident Sport
  - 1.1.3 Vizepräsident Finanzen
  - 1.1.4 Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.1.5 Vizepräsident Vereinsservice
- 1.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
  - 1.2.1 Vizepräsident Jugend

**2. Fachwarte auf Verbandsebene**

- 2.1 Wahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Verbandstags
  - 2.1.1 Verbandsfachwart Einzelsport
  - 2.1.2 Verbandsfachwart Mannschaftssport
  - 2.1.3 Verbandsfachwart Seniorensport
  - 2.1.4 Verbandsschiedsrichterobmann
  - 2.1.5 Verbandsfachwart Breitensport
  - 2.1.6 Verbandsfachwart Schulsport
  - 2.1.7 Verbandslehrwart
- 2.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
  - 2.2.1 Vorsitzender des Ehrenrats
  - 2.2.2 Stellvertretender Vorsitzender des Ehrenrats
- 2.3 Wahl der unabhängigen Mitglieder
  - 2.3.1 Vorsitzender des Prüfungsgremiums
  - 2.3.2 5 Revisoren
  - 2.3.3 Vorsitzender des Verbandsgerichts
  - 2.3.4 5 Beisitzer des Verbandsgerichts
  - 2.3.5 Vorsitzender des Sportgerichts des Verbands

**G Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags****1. Bezirksvorstand**

- 1.1 Wahl der ordentlichen Mitglieder
  - 1.1.1 Bezirksvorsitzender
  - 1.1.2 Bezirkssportwart
  - 1.1.3 Bezirkskassenwart
  - 1.1.4 Bezirksfachwart Vereinservice
- 1.2 Bestätigung der ordentlichen Mitglieder
  - 1.2.1 Bezirksjugendwart

**2. Fachwarte auf Bezirksebene**

- 2.1 Wahl der unabhängigen Mitglieder
  - 2.1.1 2 Sportrichter des Bezirks

**H Berufungsfunktionen auf Verbandsebene***Funktionen einmalige Vergabe*

Verbandsfachwart Schiedsrichterlehrgang  
 Spielleiter gemäß Wettspielordnung

*Funktionen mehrfache Vergabe*

Verbandsschiedsrichterlehrwart  
 Verbandsschiedsrichtereinsatzleiter  
 Beisitzer

**I Berufungsfunktionen auf Bezirksebene***Funktionen einmalige Vergabe*

Spielleiter gemäß Wettspielordnung

*Funktionen mehrfache Vergabe*

Bezirksfachwart Erwachsenen-Mannschaftssport  
 Bezirksfachwart Jugend-Mannschaftssport  
 Bezirksfachwart Erwachsenen-Einzelsport  
 Bezirksfachwart Jugend-Einzelsport  
 Bezirksfachwart Seniorensport  
 Bezirksfachwart Turniercontrolling  
 Bezirksfachwart Öffentlichkeitsarbeit  
 Bezirksfachwart Breitensport  
 Bezirksfachwart Schulsport  
 Bezirksfachwart Nachwuchssportangebote  
 Bezirksfachwart für besondere Aufgaben

## Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend des BTTV

vom 22. Juli 2018

Für den Spielbetrieb der Jugend ist die Wettspielordnung des BTTV unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten ergänzenden Bestimmungen maßgebend.  
Anmerkung: Die in den folgenden Durchführungsbestimmungen genannten Ressorts Einzelsport und Schüler-Mannschaftsmeisterschaften/Pokal unterstehen dem Vorstand Jugend. Die personelle Zusammensetzung der Ressorts ist in der Geschäftsordnung des Vorstandsbereichs Jugend festgelegt.

### I. Einzelspielbetrieb der Altersklassen Jugend, Schüler A und Schüler B

#### A Ranglistenturniere

1. Das Ranglistensystem wird in 2 Durchgängen auf 4 Ebenen jeweils in den Klassen Jugend, Schüler A und Schüler B durchgeführt, nämlich durch
  - 1.1 je 2 Ranglistenturniere auf der Ebene der 16 Bezirke (BRLTs),
  - 1.2 je 2 Ranglistenturniere auf der Ebene der 4 Verbandsbereiche (VBRLTs),
  - 1.3 je 2 Ranglistenturniere auf der Ebene BTTV Nord und Süd (VRLTs Nord und Süd) und
  - 1.4 2 Ranglistenturniere auf der Ebene des Verbands (BTTV-TOP10- und BTTV-TOP14-Turnier).
2. Falls in einem Bezirk in einem Durchgang die BRLTs nicht offen für alle Spieler des Bezirks ausgetragen werden, muss der Bezirk in diesem Durchgang BTTV-Junior-Race-Turniere (JRTs) als Qualifikationsturniere zu den BRLTs durchführen.
3. Das BTTV-TOP14-Turnier der Jugend, das BTTV-TOP14-Turnier der Schüler A und das BTTV-TOP14-Turnier der Schüler B werden als zweitägige Veranstaltung in der Form „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5) ausgetragen.
4. Alle anderen Ranglistenturniere der Jugend, Schüler A und Schüler B werden als eintägige Veranstaltungen entweder ebenfalls in der Form „Jeder gegen Jeden“ oder zweistufig in Vor- und Endrundengruppen durchgeführt (wobei die Vor- und Endrundengruppen wieder in der Form „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden, die Ergebnisse der Vorrundengruppen in die Endrundengruppen übernommen werden und alle Plätze ausgespielt werden) (Ausnahme: BTTV-Junior-Race-Turniere können auch im Schweizer System – WO D 7.6 – ausgetragen werden.).
5. Die Anzahl der Vor- und Endrundengruppen sowie der Modus des Vorrückens in die Endrundengruppen sollte dabei bei eintägigen RLTs abhängig von der Teilnehmerzahl folgendermaßen ausgewählt werden:
  - Bei allen RLTs mit mehr als 11 Teilnehmern werden die Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vereins- (bei allen RLTs) oder Bezirkszugehörigkeit (bei VBRLTs und VRLTs) in zwei möglichst gleichstarke Gruppen zu je 6, 7 oder 8 Spielern gelost.
  - 10 Teilnehmer und weniger spielen in einer Gruppe, d. h. es werden keine Vorrundengruppen gebildet.

- Bei genau 11 Teilnehmern entscheidet die jeweilige Turnierleitung, ob zuerst in Vorrundengruppen gespielt wird oder gleich alle Teilnehmer in einer Gruppe spielen.
  - Bei mehr als 16 Teilnehmern werden 3 Vorrundengruppen gebildet.
6. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Turnierleitung, von diesen Vorgaben (Anzahl der Gruppen, Modus des Vorrückens in die Endrunde) abzuweichen, um zu gewährleisten dass eintägige Turniere inkl. Siegerehrung um 18 Uhr beendet sind und dass jeder Spieler möglichst mindestens 8 und keinesfalls mehr als 11 Spiele zu bestreiten hat. Ein Abweichen von der Form „Jeder gegen Jeden“ ist jedoch außer bei JRTs nicht erlaubt. Ebenso müssen in der Endrunde alle Plätze ausgespielt werden.
  7. Bei Vorrundengruppen zu 5 oder 6 Teilnehmern werden die auf den Plätzen 1-3, bei Vorrundengruppen zu 7 oder 8 Teilnehmern die auf den Plätzen 1-4 platzierten Spieler zu einer Endrundengruppe mit 6, 7 oder 8 Teilnehmern zusammengefasst. Bei größeren Vorrundengruppen gilt diese Regelung entsprechend, d.h. die auf den Plätzen 1 bis zur Hälfte platzierten Spieler werden zur Endrundengruppe zusammengefasst, wobei bei einer ungeraden Anzahl von Teilnehmern zur vorderen Hälfte ein Spieler mehr dazu genommen wird als zu hinteren Hälfte. Es liegt auch hier im Ermessen der jeweiligen Turnierleitung von diesem Modus abzuweichen, um die in 6. genannten Bedingungen zu erfüllen.
  8. Bei allen RLTs ist innerhalb aller Gruppen die Spielreihenfolge so zu wählen, dass mit höchster Priorität Spiele von Spielern des gleichen Vereins gegeneinander möglichst frühzeitig ausgetragen werden. Bei RLTs oberhalb der Bezirksebene ist danach die weitere Spielreihenfolge so zu wählen, dass Spiele von Spielern des gleichen Bezirks möglichst frühzeitig stattfinden.
  9. Bei allen Ranglistenturnieren und Junior-Race-Turnieren werden 3 Gewinnsätze gespielt.
  10. **Härteplätze und flexible Quotenplätze**
    - 10.1 Kann ein qualifizierter oder freigestellter Spieler an einem Ranglistenturnier nicht teilnehmen (z.B. wegen Krankheit/Verletzung, triftiger privater Gründe oder Terminüberschneidung mit einem anderen offiziellen Turnier), oder muss er während eines Ranglistenturniers aufgeben, so kann der Spieler (bzw. dessen Verein oder Bezirk) einen Antrag auf einen Härteplatz für das nächsthöhere Turnier oder das RLT der gleichen Ebene des 2. Durchgangs stellen. Über die Genehmigung eines solchen Härteplatzes für die RLTs oberhalb der Bezirksebene entscheidet das Ressort Einzelsport, für die RLTs auf Bezirksebene entscheidet der jeweilige Bezirk. Ein solcher Härteplatz kann nur genehmigt werden, wenn der betreffende Spieler nach Einschätzung des entscheidenden Gremiums von seiner Spielstärke her auch gemäß 10.2 einen flexiblen Quotenplatz erhalten würde. Als Basis für diese Einschätzung wird maßgeblich die bayer. TTRL herangezogen. Im Falle von Krankheit oder Verletzung ist zusätzlich die Vorlage eines ärztlichen Attests zwingende Voraussetzung für die Genehmigung des Härteplatzantrags.
    - 10.2 Für das BTTV-TOP14, die VRLTs Nord und Süd sowie die VBRLTs vergibt das Ressort Einzelsport die sich aus I. A 15 und I. A 16 ergebende Zahl von flexiblen Quotenplätzen. Davon kann ein Teil gemäß 10.1 als Härteplätze vergeben werden. Über die Vergabe der restlichen flexiblen Quotenplätze entscheidet ebenfalls das Ressort Einzelsport. Die Platzierungen der VRLTs, VBRLTs bzw. BRLTs werden dabei jedoch berücksichtigt, d.h. es werden keine Spieler übersprungen. Lediglich in Ausnahmefällen können flexible Quotenplätze auf Antrag der Verbandstrainer auch

als Perspektivplätze vergeben werden, d.h. es kann z.B. ein flexibler Quotenplatz für das 2. VBRLT an den Fünftplatzierten des 2. BRLTs vergeben werden, während die Spieler auf den Plätzen 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.

11. Spieler, die durch Wechsel der Spielberechtigung in einen anderen Bezirk wechseln, behalten ihre erworbenen Qualifikationen bei.
12. Über Ausnahmen von den in I. A 15 und I. A 16 genannten Qualifikationsregeln entscheiden oberhalb der Bezirksebene das Ressort Einzelsport und auf Bezirksebene und darunter der jeweilige Bezirk.
13. Bei Ranglistenturnieren für Jugend, Schüler A und Schüler B auf der Ebene der Bezirke ist die Einteilung eines OSR nicht bindend.
14. Fehlt ein Spieler bei einem RLT unentschuldig oder sagt er seine Teilnahme nicht rechtzeitig ab oder beendet er ein RLT vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so kann ihm vom Ressort Einzelsport bzw. vom Bezirk die Teilnahmeberechtigung für eines der darauffolgenden offiziellen Turniere entzogen werden. Dabei gilt eine Absage als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Vorliegen des Absagegrundes erfolgt.

#### 15. Ranglistenturniere des 1. Durchgangs

- 15.1 Die Ranglistenturniere des 1. Durchgangs werden – abgesehen von der Austragung von JRTs in der AK-unabhängigen Variante und abgesehen von der Möglichkeit der Zusammenlegung von Altersklassen bei JRTs und dem 1. BRLT – streng getrennt nach Altersklassen (Jugend, Schüler A und Schüler B) durchgeführt (weitere Ausnahmen: 1. C-Schüler dürfen in der Altersklasse Schüler B mitspielen, 2. siehe I. A 15.6.1 Teilnehmer BTTV-TOP10-Turnier).

#### 15.2 BTTV-Junior-Race-Turniere (JRTs) als Qualifikationsturniere zum 1. BRLT der Jugend, Schüler A und B

##### 15.2.1 Allgemein

- Entscheidet sich ein Bezirk dafür, im ersten Durchgang das BRLT nicht offen für alle Spieler des Bezirks auszutragen, muss er vor dem 1. BRLT mindestens 2 JRTs als Qualifikationsturniere zum 1. BRLT austragen.
- Diese JRTs können an mehreren Terminen stattfinden.
- Die Austragungsorte der JRTs sollen so gewählt werden, dass sie möglichst gleichmäßig über den Bezirk verteilt sind.
- Jedes dieser JRTs kann in zwei möglichen Varianten ausgetragen werden, und zwar
  - o entweder abhängig von Altersklasse und Geschlecht (für jede AK gibt es eine weibliche und eine männliche Konkurrenz)
  - o oder unabhängig von Altersklasse und ggf. auch Geschlecht (alle Teilnehmer spielen unabhängig vom Alter in einer Konkurrenz, eine Aufteilung in eine weibliche und eine männliche Konkurrenz kann – muss aber nicht – erfolgen).

##### 15.2.2 Teilnehmer

- Spieler, die bereits persönlich für das 1. BRLT oder ein höheres RLT qualifiziert sind, sind nicht startberechtigt.
- Ansonsten sind bei jedem JRT unabhängig vom Austragungsort alle Spieler eines Bezirks der Altersgruppen Jugend und Schüler startberechtigt.

- Bei AK-abhängiger Austragung kann jeder Spieler nur in der eigenen AK starten (Ausnahme: C-Schüler sind in der AK der B-Schüler startberechtigt.).
- Ein Spieler kann an mehreren JRTs seines Bezirks teilnehmen.
- Ausnahme: Qualifiziert sich ein Spieler bei einem JRT durch seine Platzierung für das 1. BRLT, kann er an nachfolgenden JRTs nicht mehr teilnehmen.
- Die Teilnehmerzahlen eines JRTs können beschränkt werden. An jedem JRT, das in der AK-abhängigen Variante ausgetragen wird, müssen aber pro Konkurrenz mindestens 16 Spieler teilnehmen können. An jedem AK-unabhängig ausgetragenen JRT müssen mindestens 32 Spieler teilnehmen können. Wird bei AK-unabhängiger Austragung eine männliche und eine weibliche Konkurrenz ausgespielt, muss die maximale Teilnehmerzahl der männlichen Konkurrenz mindestens 32 und die der weiblichen Konkurrenz mindestens 16 betragen.
- Die Anzahl der JRTs und die (Maximal-)Teilnehmerzahlen sind so zu wählen, dass jeder bei den JRTs startberechtigte Spieler die Möglichkeit hat, mindestens an einem JRT teilzunehmen.
- Über geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Spieler, die an mehreren JRTs teilnehmen wollen, wegen eventuell festgelegter Teilnehmerzahlbeschränkungen verhindern, dass andere Spieler überhaupt an einem JRT teilnehmen können.  
Eine mögliche Maßnahme wäre z.B. die Aufteilung der Meldefrist in 2 Phasen: In der ersten Meldephase dürfen nur Spieler gemeldet werden, die noch für kein anderes JRT gemeldet sind und erst in einer zweiten Meldephase dürfen Spieler gemeldet werden, die schon für ein anderes JRT gemeldet sind.

#### 15.2.3 Zusammenlegung von Konkurrenzen bei AK-abhängiger Austragung

- Sind bei AK-abhängiger Austragung in einer Konkurrenz weniger als 16 Spieler gemeldet, kann diese Konkurrenz mit einer anderen Konkurrenz zusammengelegt werden.
- Die Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe der Bezirke. Außer einer Zusammenlegung mit Konkurrenzen des gleichen Geschlechts können auch männliche und weibliche Konkurrenzen zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung soll so erfolgen, dass die Spielstärke der Spieler/Spielerinnen der zusammengelegten Konkurrenzen (gemessen mit TTR-Werten) möglichst homogen ist.
- Zusätzlich können mehrere oder alle Konkurrenzen zusammengefasst und sowohl AK- als auch geschlechtsübergreifend nach Q-TTR-Werten wieder in 2 oder mehr Leistungsklassen aufgeteilt werden.

#### 15.2.4 Aufteilung von Konkurrenzen in Leistungsklassen bei AK-unabhängiger Austragung

- Bei AK-unabhängiger Austragung können die Teilnehmer einer Konkurrenz gemäß Q-TTRL in mehrere Leistungsklassen aufgeteilt werden.
- Eine Konkurrenz darf erst dann in Leistungsklassen aufgeteilt werden, wenn sie aus mehr als 32 Spielern besteht.
- Jede durch die Aufteilung entstehende Leistungsklasse muss aus mindestens 16 Spielern bestehen.

**15.2.5 Austragungsmodus**

- Die JRTs können nach Maßgabe der Bezirke entweder im Schweizer System (WO D 7.6) oder im System „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5) (ggf. zweistufig, siehe I. A 4ff) ausgetragen werden.

**15.2.6 Weiterqualifikation**

- Von jedem JRT qualifiziert sich mindestens der jeweils bestplatzierte Spieler einer AK für das 1. BRLT. Dabei werden zuerst die Spieler der höchsten Leistungsklasse berücksichtigt, danach die der zweithöchsten usw.
- Es liegt im Ermessen des Bezirks, für einzelne JRTs (z.B. das zuletzt ausgetragene) – ggf. auch für die einzelnen AKs unterschiedlich – höhere Quoten festzulegen.
- Zusätzlich kann der Bezirk festlegen, dass nach Abschluss aller für die Qualifikation zum 1. BRLT relevanten JRTs sich pro AK weitere Spieler, die an mindestens einem JRT teilgenommen haben müssen, gemäß einer Reihenfolge basierend auf den aktuellen TTR-Werten, in die die Ergebnisse aller JRTs eingeflossen sind, zum 1. BRLT qualifizieren. Das Datum des hierfür maßgeblichen TTR-Stands legt der Bezirk vor Beginn der JRTs fest (z.B. auf das Datum 2 Tage nach Ende des letzten JRTs).
- Über die weitere Platzierung in dieser auf aktuellen TTR-Werten basierenden Reihenfolge aller JRT-Teilnehmer kann die Ersatzreihenfolge für das 1. BRLT festgelegt werden.

**15.3 1. Bezirks-RLTs****15.3.1 Teilnehmer**

- 10-16 Teilnehmer in jeder AK
- persönlich qualifiziert: mindestens 2 Spieler pro AK nach Maßgabe der Bezirke
- Die weitere Qualifikation zum 1. BRLT erfolgt nach Maßgabe der Bezirke über die Q-TTR und/oder über BTTV-Junior-Race-Turniere.
- Falls von den erwarteten Teilnehmerzahlen her möglich, kann ein Bezirk auch entscheiden, das 1. BRLT offen für alle Spieler des Bezirks auszutragen.

**15.3.2 Zusammenlegung von Konkurrenzen**

- Sind in einer Konkurrenz weniger als 6 Spieler gemeldet, kann diese Konkurrenz mit einer anderen Konkurrenz zusammengelegt werden.
- Die Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe der Bezirke. Außer einer Zusammenlegung mit Konkurrenzen des gleichen Geschlechts können auch männliche und weibliche Konkurrenzen zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung soll so erfolgen, dass die Spielstärke der Spieler/Spielerinnen der zusammengelegten Konkurrenzen (gemessen mit TTR-Werten) möglichst homogen ist.
- Zusätzlich können mehrere oder alle Konkurrenzen zusammengefasst und sowohl AK- als auch geschlechtsübergreifend nach Q-TTR-Werten wieder in 2 oder mehr Leistungsklassen aufgeteilt werden.

**15.3.3 Ersatzspieler**

- nach Maßgabe der Bezirke (siehe z.B. mögliche Ersatzreihenfolge in 15.2.6)

**15.3.4 Weiterqualifikation**

- Die drei bestplatzierten Spieler einer AK qualifizieren sich für das 1. VBRLT ihres Verbandsbereichs. In begründeten Fällen kann ein Bezirk einen dieser 3 Plätze auch als Härteplatz an einen Spieler vergeben, der aus triftigem Grund nicht am 1. BRLT teilnehmen konnte.
- Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das 1. VBRLT und bestimmt die Ersatzreihenfolge bei Absagen von Spielern für das 1. VBRLT.
- Plätze 4-5 qualifizieren sich für das 2. BRLT der jeweiligen AK.
- Plätze 1-3 vom 1. BRLT der A-Schüler bzw. vom 1. BRLT der B-Schüler qualifizieren sich für das 2. BRLT der jeweils nächsthöheren AK.

**15.4 1. Verbandsbereichs-RLTs****15.4.1 Teilnehmer**

- in allen AKs: 14 Teilnehmer
- Plätze 1-3 der 1. BRLTs des jeweiligen Verbandsbereichs
- 2 Härteplätze oder flexible Quotenplätze gemäß I. A 10

**15.4.2 Ersatzspieler**

- Sagt ein Spieler ab, bleibt der Platz unabhängig davon, wie der Spieler den Startplatz für das 1. VBRLT erhalten hat, im jeweiligen Bezirk, d.h. es rückt immer der Nächstplatzierte des betreffenden 1. BRLTs nach.

**15.4.3 Weiterqualifikation**

- Plätze 1-4 qualifizieren sich für das 1. VRLT Nord oder Süd der jeweiligen AK.
- Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das 1. VRLT Nord bzw. Süd.
- Plätze 5-6 qualifizieren sich für das 2. VBRLT der jeweiligen AK.
- Alle Spieler ab Platz 7 fallen zum 2. BRLT der jeweiligen AK zurück.

**15.5 1. Verbandsranglistenturniere Nord und Süd****15.5.1 Teilnehmer**

- in allen AKs: 14 Teilnehmer
- die für Nord und Süd jeweils ersten vier Spieler der bayer. Q-TTRL (Stand 11.2.) der jeweiligen AK, die für das BTTV-TOP10 keinen Platz mehr erhalten haben
- Plätze 1-4 der 1. VBRLTs
- 2 Härteplätze oder flexible Quotenplätze gemäß I. A 10

**15.5.2 Ersatzspieler**

- Auffüllung über die Vergabe von weiteren Härteplätzen oder flexiblen Quotenplätzen

**15.5.3 Weiterqualifikation**

- Die Sieger der beiden VRLTs qualifizieren sich zum BTTV-TOP10 der jeweiligen AK.
- Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das BTTV-TOP10.
- Plätze 2-4 qualifizieren sich für das 2. VRLT Nord bzw. Süd der jeweiligen AK.

- Alle Spieler ab Platz 5 fallen zum 2. VBRLT der jeweiligen AK zurück.

## 15.6 BTTV-TOP10-Turnier

### 15.6.1 Teilnehmer

- in allen AKs: 10 Teilnehmer
- Teilnahme am TOP10 einer höheren AK ist möglich
- vom TOP10 freigestellte Spieler:  
In Ausnahmefällen kann das Ressort Einzelsport auf Antrag der Verbandstrainer Spieler vom TOP10 freistellen, d.h. sie müssen sich nicht für das TOP14 qualifizieren sondern sind persönlich dafür startberechtigt.  
Spieler, die am TOP10 nicht in ihrer eigenen sondern einer höheren AK teilnehmen, sind auf jeden Fall persönlich für das TOP14 ihrer eigenen AK startberechtigt.
- qualifiziert über Platzierungen:
  - 8 Spieler gemäß der Reihenfolge der Q-TTRL (Stand 11.2.) der jeweiligen AK  
Dabei können sich über die TTRL auch Spieler einer niedrigeren AK für das TOP10 einer höheren AK qualifizieren, sofern sie in der TTRL der höheren AK zu den besten 8 Spielern gehören.
  - Platz 1 der 1. VRLTs Nord und Süd der jeweiligen AK

### 15.6.2 Ersatzspieler

- Bei Absage eines über die TTRL qualifizierten Spielers rückt bis 2 Wochen vor den 1. VRLTs Nord und Süd der jeweils Nächstplatzierte gemäß TTRL nach.
- Bei späterer Absage eines über die TTRL qualifizierten Spielers oder bei Absage eines über die 1. VRLTs Nord oder Süd qualifizierten Spielers wird über die Vergabe von flexiblen Quotenplätzen an die 1. VRLTs Nord und Süd aufgefüllt.

### 15.6.3 Weiterqualifikation

- Plätze 1-5 qualifizieren sich für das BTTV-TOP14 der jeweiligen AK.
- Alle Spieler ab Platz 6 fallen zum 2. VRLT Nord oder Süd der jeweiligen AK zurück.
- Plätze 1-5 vom TOP10 der A-Schüler bzw. vom TOP10 der B-Schüler qualifizieren sich auch zum 2. VRLT Nord bzw. Süd der jeweils nächsthöheren AK.
- Plätze 1-5 vom TOP10 der B-Schüler qualifizieren sich zusätzlich zum 2. VBRLT der Jugend
- Spieler ab Platz 6 vom TOP10 der A-Schüler bzw. vom TOP10 der B-Schüler qualifizieren sich auch zum 2. VBRLT der jeweils nächsthöheren AK.

## 16. Ranglistenturniere des 2. Durchgangs

- 16.1 Bei den Ranglistenturnieren des 2. Durchgangs entfällt auf allen Ebenen die strenge Trennung nach Altersklassen.

## 16.2 BTTV-Junior-Race-Turniere (JRTs) als Qualifikation zum 2. BRLT der Jugend, Schüler A und B

### 16.2.1 Allgemein

- Entscheidet sich ein Bezirk dafür, im zweiten Durchgang das BRLT nicht offen für alle Spieler des Bezirks auszutragen, muss er vor dem 2. BRLT mindestens 2 JRTs als Qualifikationsturniere zum 2. BRLT austragen.
- Die Regelungen für den ersten Durchgang gelten analog (siehe 15.2.1).

### 16.2.2 Teilnehmer

- Die Regelungen für den ersten Durchgang gelten analog (siehe 15.2.2).
- Im Gegensatz zum ersten Durchgang kann ein Spieler im zweiten Durchgang auch bei AK-abhängiger Austragung in einer höheren AK starten.
- Spieler, die in ihrer eigenen Altersklasse bereits für das 2. BRLT oder ein höheres RLT qualifiziert sind, sind in ihrer eigenen Altersklasse nicht startberechtigt, können aber in einer höheren Altersklasse starten (sofern sie in der höheren AK noch nicht für das 2. BRLT oder ein höheres RLT qualifiziert sind).

### 16.2.3 Zusammenlegung von Konkurrenzen bei AK-abhängiger Austragung

- analog zur Regelung im ersten Durchgang (siehe 15.2.3)

### 16.2.4 Aufteilung von Konkurrenzen in Leistungsklassen bei AK-unabhängiger Austragung

- analog zur Regelung im ersten Durchgang (siehe 15.2.4)

### 16.2.5 Austragungsmodus

- wie im ersten Durchgang (siehe 15.2.5)

### 16.2.6 Weiterqualifikation

- Die Regelungen für den ersten Durchgang gelten analog (siehe 15.2.6).
- Ein Spieler kann sich im zweiten Durchgang bei einem JRT, das AK-unabhängig ausgetragen wird oder das zwar AK-abhängig ausgetragen wird, aber bei dem eine Zusammenlegung von Altersklassen erfolgt, außer in seiner eigenen gleichzeitig auch in höheren Altersklassen zum 2. BRLT qualifizieren, wenn er in der höheren AK eine entsprechende Platzierung erreicht.

## 16.3 2. Bezirks-RLTs

### 16.3.1 Teilnehmer

- Jugend und A-Schüler: 12-18 Teilnehmer  
B-Schüler: 12-16 Teilnehmer
- Plätze 4-5 vom 1. BRLT der jeweiligen AK
- Spieler ab Platz 7 vom 1. VBRLT der jeweiligen AK
- Jugend: die 4 A-Schüler, die gemäß 15.5.1 über die TTRL einen Startplatz für das 1. VRLT Nord bzw. Süd der A-Schüler erhalten haben  
A-Schüler: die 4 B-Schüler, die gemäß 15.5.1 über die TTRL einen Startplatz für das 1. VRLT Nord bzw. Süd der B-Schüler erhalten haben
- Die weitere Qualifikation zum 2. BRLT erfolgt nach Maßgabe der Bezirke über die Q-TTR und/oder über BTTV-Junior-Race-Turniere.
- Falls von den erwarteten Teilnehmerzahlen her möglich, kann ein Bezirk auch entscheiden, das 2. BRLT offen für alle Spieler des Bezirks auszutragen.

**16.3.2 Zusammenlegung von Konkurrenzen**

- analog zum 1. BRLT (siehe 15.3.2)

**16.3.3 Ersatzspieler**

- nach Maßgabe der Bezirke (siehe z.B. mögliche Ersatzreihenfolge analog zu 15.2.6)

**16.3.4 Weiterqualifikation**

- Die beiden bestplatzierten Spieler einer AK qualifizieren sich für das 2. VBRLT ihres Verbandsbereichs. In begründeten Fällen kann ein Bezirk einen dieser beiden Plätze auch als Härteplatz an einen Spieler vergeben, der aus triftigem Grund nicht am 2. BRLT teilnehmen konnte.
- Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das 2. VBRLT.

**16.4 2. Verbandsbereichs-RLTs****16.4.1 Teilnehmer**

- Jugend und A-Schüler: 14-18 Teilnehmer
- B-Schüler: 14-16 Teilnehmer
- Plätze 1-2 der 2. BRLTs der jeweiligen AK
- Plätze 5-6 des 1. VBRLTs der jeweiligen AK
- Spieler ab Platz 5 vom 1. VRLT Nord bzw. Süd
- Jugend: Spieler ab Platz 6 des BTTV-TOP10 der A-Schüler
- Jugend: Platz 1-5 des BTTV-TOP10 der B-Schüler
- A-Schüler: Spieler ab Platz 6 des BTTV-TOP10 der B-Schüler
- maximal 2 Härteplätze gemäß I. A 10.1
- Auffüllung auf 14 Teilnehmer durch weitere Härteplätze oder flexible Quotenplätze gemäß I. A 10

**16.4.2 Ersatzspieler**

- Wird die Mindestteilnehmerzahl 14 unterschritten, Auffüllung über die Vergabe von weiteren Härteplätzen oder flexiblen Quotenplätzen.

**16.4.3 Weiterqualifikation**

- Plätze 1-3 qualifizieren sich für das 2. VRLT Nord oder Süd der jeweiligen AK.
- Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das 2. VRLT Nord bzw. Süd.

**16.5 2. Verbandsranglistenturniere Nord und Süd****16.5.1 Teilnehmer**

- Jugend und A-Schüler: 14-18 Teilnehmer
- B-Schüler: 14-16 Teilnehmer
- Plätze 1-3 der 2. VBRLTs der jeweiligen AK
- Plätze 2-4 des 1. VRLTs Nord bzw. Süd der jeweiligen AK
- Spieler ab Platz 6 vom BTTV-TOP10 der jeweiligen AK
- Jugend: Platz 1-5 des BTTV-TOP10 der A-Schüler
- A-Schüler: Platz 1-5 des BTTV-TOP10 der B-Schüler

- B-Schüler: evtl. ein C-Schüler, der vom Ressort Einzelsport auf Vorschlag der Verbandstrainer nominiert wird
- maximal 2 Härteplätze gemäß I. A 10.1
- Auffüllung auf 14 Teilnehmer durch weitere Härteplätze oder flexible Quotenplätze gemäß I. A 10

**16.5.2 Ersatzspieler**

- Wird die Mindestteilnehmerzahl 14 unterschritten, Auffüllung über die Vergabe von weiteren Härteplätzen oder flexiblen Quotenplätzen.

**16.5.3 Weiterqualifikation**

- Plätze 1-2 qualifizieren sich für das BTTV-TOP14 der jeweiligen AK.
- Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das BTTV-TOP14.

**16.6 BTTV-TOP14-Turnier****16.6.1 Allgemein**

- Austragung der 3 TOP14 an 2 Wochenenden jeweils über 2 Tage (Samstag und Sonntag)
- TOP14 der Schüler A findet zusammen mit dem TOP14 der Schüler C am gleichen Wochenende statt (terminlich getrennt vom TOP14 der Jugend und B-Schüler).
- TOP14-Turniere der Jugend und der Schüler B finden am gleichen Wochenende statt (terminlich getrennt vom TOP14 der A- und C-Schüler).

**16.6.2 Teilnehmer**

- in allen AKs: 14 Teilnehmer
- vom TOP14 freigestellte Spieler:  
In besonderen Ausnahmefällen kann das Ressort Einzelsport Spieler auf Antrag der Verbandstrainer vom TOP14 freistellen.  
B-Schüler sind vom TOP14 der B-Schüler freigestellt, falls sie am TOP14 der Jugend teilnehmen.
- zum TOP14 freigestellte Spieler (maximal 5 Spieler):  
In Ausnahmefällen kann das Ressort Einzelsport auf Antrag der Verbandstrainer Spieler zum TOP14 freistellen, d.h. sie müssen sich nicht dafür qualifizieren sondern sind persönlich dafür startberechtigt.  
Spieler, die am TOP10 nicht in ihrer eigenen sondern einer höheren AK teilgenommen haben, sind auf jeden Fall persönlich für das TOP14 ihrer eigenen AK startberechtigt.
- qualifiziert über Platzierungen:
  - Platz 1-5 des BTTV-TOP10-Turniers der jeweiligen AK
  - Platz 1-2 der 2. VRLTs Nord und Süd der jeweiligen AK
- Nominierungen zum TOP14:
  - evtl. ein Spieler aus der jeweils nächstniedrigeren AK, der vom Ressort Einzelsport auf Vorschlag der Verbandstrainer nominiert wird
  - Auffüllung auf 14 Teilnehmer über flexible Quotenplätze, die vom Ressort Einzelsport an die 2. VRLTs Nord und Süd oder als persönliche Härteplätze vergeben werden

**16.6.3 Ersatzspieler**

- bei Absagen Auffüllung durch die weitere Vergabe von flexiblen Quotenplätzen an die 2. VRLTs Nord und Süd oder als persönliche Härteplätze
- Bei Absage eines Spielers einer niedrigeren AK, der vom Ressort Einzelsport für das TOP14 einer höheren AK nominiert wurde, entscheidet das Ressort Einzelsport, ob ein weiterer Spieler einer niedrigeren AK nachrückt, oder ob über die weitere Vergabe eines flexiblen Quotenplatzes bzw. eines persönlichen Härteplatzes aufgefüllt wird.

**16.6.4 Weiterqualifikation/Auswirkung**

- Die Qualifikation/Nominierung zum DTTB-TOP48 erfolgt gemäß den DfB von Nominierungen.
- Plätze 1-8 sind persönlich für die Bayer. Einzelmeisterschaften der jeweiligen AK qualifiziert.
- Die weitere Platzierung bis Platz 12 wird für die Vergabe der flexiblen Quotenplätze für die VBEMs herangezogen.
- Plätze 1-12 sind maßgebend für die Setzung im Einzel bei den Bayer. Einzelmeisterschaften der jeweiligen AK.
- Bei der evtl. erfolgenden Nominierung eines A-Schülers zum TOP14 der Jugend wird der Endstand des TOP14-Turniers der A-Schüler zur Entscheidung mit herangezogen.

**B Einzelmeisterschaften**

1. Einzelmeisterschaften für Jugend, Schüler A und Schüler B werden auf Bezirksebene und auf bayerischer Ebene durchgeführt.
2. Zu den bayer. Einzelmeisterschaften wird für alle 3 AKs je ein Qualifikationsturnier auf den 4 Verbandsbereichsebenen durchgeführt.
3. Falls in einem Bezirk die Bezirksmeisterschaften nicht offen für alle Spieler des Bezirks ausgetragen werden, muss der Bezirk zusätzlich BTTV-Junior-Race-Turniere (JRTs) als Qualifikationsturniere zu den Bezirkseinzelsportmeisterschaften durchführen.
4. Fehlt ein Spieler bei einer Meisterschaft oder bei einem Qualifikationsturnier zu einer Meisterschaft unentschuldig oder sagt er nicht rechtzeitig ab, oder beendet er eine Meisterschaft bzw. ein Qualifikationsturnier vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so gilt I. A. 14 entsprechend.
5. **BTTV-Junior-Race-Turniere (JRTs) als Qualifikationsturniere zu den Bezirkseinzelsportmeisterschaften der Jugend, Schüler A und B**

**5.1 Allgemein**

- Entscheidet sich ein Bezirk dafür, die Bezirksmeisterschaften nicht offen für alle Spieler des Bezirks auszutragen, muss er vor den Bezirksmeisterschaften mindestens 2 JRTs austragen.
- Die JRTs eines Bezirks können an mehreren Terminen stattfinden.
- Die Austragungsorte der JRTs sollen so gewählt werden, dass sie möglichst gleichmäßig über den Bezirk verteilt sind.
- Jedes JRT kann in zwei möglichen Varianten ausgetragen werden, und zwar

- o entweder abhängig von Altersklasse und Geschlecht (für jede AK gibt es eine weibliche und eine männliche Konkurrenz)
- o oder unabhängig von Altersklasse und ggf. auch Geschlecht (alle Teilnehmer spielen unabhängig vom Alter in einer Konkurrenz, eine Aufteilung in eine weibliche und eine männliche Konkurrenz kann – muss aber nicht – erfolgen).
- Austragung nur im Einzel

**5.2 Teilnehmer**

- Spieler, die bereits persönlich für die Bezirksmeisterschaften, die Bayer. Meisterschaften oder eine Verbandsbereichsmeisterschaft qualifiziert sind, sind nicht startberechtigt.
- Ansonsten sind bei jedem JRT unabhängig vom Austragungsort alle Spieler eines Bezirks der Altersgruppen Jugend und Schüler startberechtigt.
- Bei AK-abhängiger Austragung kann jeder Spieler nur in der eigenen AK starten (Ausnahme: C-Schüler sind in der AK der B-Schüler startberechtigt.).
- Ein Spieler kann an mehreren JRTs seines Bezirks teilnehmen. Ausnahme: Qualifiziert sich ein Spieler bei einem JRT durch seine Platzierung für die Bezirksmeisterschaften, kann er an nachfolgenden JRTs nicht mehr teilnehmen.
- Die Teilnehmerzahlen eines JRTs können beschränkt werden. An jedem JRT, das in der AK-abhängigen Variante ausgetragen wird, müssen aber pro Konkurrenz mindestens 16 Spieler teilnehmen können. An jedem AK-unabhängig ausgetragenen JRT müssen mindestens 32 Spieler teilnehmen können. Wird bei AK-unabhängiger Austragung eine männliche und eine weibliche Konkurrenz ausgespielt, muss die maximale Teilnehmerzahl der männlichen Konkurrenz mindestens 32 und die der weiblichen Konkurrenz mindestens 16 betragen.
- Die Anzahl der JRTs und die (Maximal-)Teilnehmerzahlen sind so zu wählen, dass jeder bei den JRTs startberechtigte Spieler die Möglichkeit hat, mindestens an einem JRT teilzunehmen.
- Über geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Spieler, die an mehreren JRTs teilnehmen wollen, wegen eventuell festgelegter Teilnehmerzahlbeschränkungen verhindern, dass andere Spieler überhaupt an einem JRT teilnehmen können. Eine mögliche Maßnahme wäre z.B. die Aufteilung der Meldefrist in 2 Phasen: In der ersten Meldephase dürfen nur Spieler gemeldet werden, die noch für kein anderes JRT gemeldet sind und erst in einer zweiten Meldephase dürfen Spieler gemeldet werden, die schon für ein anderes JRT gemeldet sind.

**5.3 Zusammenlegung von Konkurrenzen bei AK-abhängiger Austragung**

- Sind bei AK-abhängiger Austragung in einer Konkurrenz weniger als 16 Spieler gemeldet, kann diese Konkurrenz mit einer anderen Konkurrenz zusammengelegt werden.
- Die Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe der Bezirke. Außer einer Zusammenlegung mit Konkurrenzen des gleichen Geschlechts können auch männliche und weibliche Konkurrenzen zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung soll so erfolgen, dass die Spielstärke der Spieler/Spielerinnen der zusammengelegten Konkurrenzen (gemessen mit TTR-Werten) möglichst homogen ist.

- Zusätzlich können mehrere oder alle Konkurrenzen zusammengefasst und sowohl AK- als auch geschlechtsübergreifend nach Q-TTR-Werten wieder in 2 oder mehr Leistungsklassen aufgeteilt werden.
- 5.4 Aufteilung von Konkurrenzen in Leistungsklassen bei AK-unabhängiger Austragung**
- Bei AK-unabhängiger Austragung können die Teilnehmer einer Konkurrenz gemäß Q-TTRL vom 11.8. in mehrere Leistungsklassen aufgeteilt werden.
  - Eine Konkurrenz darf erst dann in Leistungsklassen aufgeteilt werden, wenn sie aus mehr als 32 Spielern besteht.
  - Jede durch die Aufteilung entstehende Leistungsklasse muss aus mindestens 16 Spielern bestehen.
- 5.5 Austragungsmodus**
- Die JRTs können nach Maßgabe der Bezirke entweder im Schweizer System (WO D 7.6) oder im fortgesetzten KO-System (WO D 7.3) mit vorgeschalteten 3er oder 4er Gruppen (WO D 7.5) ausgetragen werden (Ausnahme: Starten in einer Konkurrenz weniger als 8 Teilnehmer, wird sie im System „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5) ausgetragen.).
  - fortgesetztes KO-System mit vorgeschalteten 3er oder 4er Gruppen:
    - AK-abhängige Austragung  
Gruppenerste und -zweite qualifizieren sich für die KO-Runde. Es werden im fortgesetzten KO-System mindestens die Plätze 1-8 ausgespielt. Bei Zusammenlegung von Einzelkonkurrenzen müssen im fortgesetzten KO-System alle Plätze ausgespielt werden. Auch die Spieler/Spielerinnen, die in den 3er oder 4er Gruppen nicht Gruppenerste oder -zweite geworden sind, spielen dann in einem eigenen fortgesetzten KO-System alle Plätze der weiteren Platzierung aus.
    - AK-unabhängige Austragung  
Gruppenerste und -zweite qualifizieren sich für die KO-Runde um den Sieg in einer Leistungsklasse. Dabei werden im fortgesetzten KO-System alle Plätze ausgespielt. Auch die Spieler/Spielerinnen, die in den 3er oder 4er Gruppen nicht Gruppenerste oder -zweite geworden sind, spielen in einem eigenen fortgesetzten KO-System alle Plätze der weiteren Platzierung aus.
  - 3 Gewinnsätze
- 5.6 Setzung**
- gemäß Q-TTRL vom 11.8.
  - fortgesetztes KO-System mit vorgeschalteten 3er oder 4er Gruppen: Setzung von 2 Spielern pro Vorrundengruppe
- 5.7 Auslosung**
- Schweizer System: gemäß WO D 5.3
  - fortgesetztes KO-System mit vorgeschalteten 3er oder 4er Gruppen: wie I. B 6.7 Auslosung bei den Bezirksmeisterschaften
- 5.8 Weiterqualifikation**
- Von jedem JRT qualifiziert sich mindestens der jeweils bestplatzierte Spieler einer AK für die Bezirksmeisterschaften. Dabei werden zuerst die Spieler der höchsten Leistungsklasse berücksichtigt, danach die der zweithöchsten usw.

- Es liegt im Ermessen des Bezirks, für einzelne JRTs (z.B. das zuletzt ausgetragene) – ggf. auch für die einzelnen AKs unterschiedlich – höhere Quoten festzulegen.
  - Zusätzlich kann der Bezirk festlegen, dass nach Abschluss aller für die Qualifikation zu den Bezirksmeisterschaften relevanten JRTs sich pro AK weitere Spieler, die an mindestens einem JRT teilgenommen haben müssen, gemäß einer Reihenfolge basierend auf den aktuellen TTR-Werten, in die die Ergebnisse aller JRTs eingeflossen sind, zu den Bezirksmeisterschaften qualifizieren. Das Datum des hierfür maßgeblichen TTR-Stands legt der Bezirk vor Beginn der JRTs fest (z.B. auf das Datum 2 Tage nach Ende des letzten JRTs).
  - Über die weitere Platzierung in dieser auf aktuellen TTR-Werten basierenden Reihenfolge aller JRT-Teilnehmer kann die Ersatzreihenfolge für die Bezirksmeisterschaften festgelegt werden.
- 6. Bezirkseinzelsmeisterschaften der Jugend, Schüler A und B**
- 6.1 Allgemein**
- Austragung aller 3 AKs an einem Tag oder alternativ in 2 Veranstaltungen an 2 Tagen
  - Einzel und Doppel müssen ausgetragen werden.
  - Über die Austragung des Mixeds entscheidet der jeweilige Bezirk.
  - Doppel und Mixed dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die an den Bezirksmeisterschaften in der gleichen AK starten (Ausnahme: siehe 6.3 Zusammenlegung von Konkurrenzen).
- 6.2 Teilnehmer**
- In jeder AK müssen mindestens 16 Spieler and den Bezirksmeisterschaften teilnehmen können.
  - Teilnahme nur in der eigenen AK möglich  
Ausnahme 1: C-Schüler sind in der AK der B-Schüler startberechtigt.  
Ausnahme 2: Spieler, die in einer höheren AK persönlich für die Bayer. Meisterschaften qualifiziert sind, können bei den Bezirksmeisterschaften in der betreffenden höheren AK starten.
  - Spieler, die bereits persönlich für die Bayer. Meisterschaften oder eine Verbandsbereichsmeisterschaft qualifiziert sind, sind trotzdem berechtigt, an den Bezirksmeisterschaften teilzunehmen.
  - persönlich qualifiziert: mindestens 8 Spieler pro AK nach Maßgabe der Bezirke
  - Die weitere Qualifikation zu den Bezirksmeisterschaften erfolgt nach Maßgabe der Bezirke über die Q-TTR vom 11.8. und/oder über BTTV-Junior-Race-Turniere.
  - Falls von den erwarteten Teilnehmerzahlen her möglich, kann ein Bezirk auch entscheiden, die Bezirksmeisterschaften offen für alle Spieler des Bezirks auszutragen.
- 6.3 Zusammenlegung von Konkurrenzen**
- Sind in einer Einzelkonkurrenz weniger als 16 Spieler gemeldet, kann diese Konkurrenz mit einer anderen Einzelkonkurrenz zusammengelegt werden.



- Die Zusammenlegung erfolgt nach Maßgabe der Bezirke. Außer einer Zusammenlegung mit Einzelkonkurrenzen des gleichen Geschlechts können auch männliche und weibliche Einzelkonkurrenzen zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung soll so erfolgen, dass die Spielstärke der Spieler/Spielerinnen der zusammengelegten Konkurrenzen (gemessen an ihren TTR-Werten) möglichst homogen ist.
- Werden 2 oder mehr Einzelkonkurrenzen zusammengelegt, müssen auch die entsprechenden Doppelkonkurrenzen zusammengelegt werden. Eine AK-übergreifende Doppelzusammenstellung aus Spielern/Spielerinnen der zusammengelegten Einzelkonkurrenzen ist dann erlaubt.
- Werden 2 oder mehr Einzelkonkurrenzen des gleichen Geschlechts zusammengelegt, müssen alle Spieler/Spielerinnen der zusammengelegten Einzelkonkurrenzen im Mixed (falls ausgetragen) in der höchsten AK der zusammengelegten Einzelkonkurrenzen spielen. Werden männliche und weibliche Einzelkonkurrenzen zusammengelegt, müssen – falls ausgetragen – auch die entsprechenden Mixed-Konkurrenzen zusammengelegt werden. In diesem Fall dürfen in der betreffenden zusammengelegten Doppelkonkurrenz keine gemischten Paare spielen. Wird das Mixed nicht ausgetragen, sind in der zusammengelegten Doppelkonkurrenz auch gemischte Paare erlaubt.

#### 6.4 Ersatzspieler

- nach Maßgabe der Bezirke (siehe z.B. mögliche Ersatzreihenfolge in 5.8)

#### 6.5 Austragungsmodus

- Einzel:
  - fortgesetztes KO-System (WO D 7.3) mit vorgeschalteten 3er oder 4er Gruppen (WO D 7.5), Gruppenerste und -zweite qualifizieren sich für die KO-Runde
  - Ausspielen mindestens der Plätze 1-8 im fortgesetzten KO-System
  - Bei Zusammenlegung von Einzelkonkurrenzen müssen im fortgesetzten KO-System alle Plätze ausgespielt werden. Auch die Spieler/Spielerinnen, die in den 3er oder 4er Gruppen nicht Gruppenerste oder -zweite werden, spielen dann in einem eigenen fortgesetzten KO-System alle Plätze der weiteren Platzierung aus.
  - bei weniger als 8 Teilnehmern „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5)
  - 3 Gewinnsätze
- Doppel/Mixed:
  - einfaches KO-System (WO D 7.2)
  - 3 Gewinnsätze

#### 6.6 Setzung

- Einzel:
  - gemäß Q-TTRL vom 11.8.
  - Setzung von 2 Spielern pro Vorrundengruppe
- Doppel/Mixed:
  - gemäß Summe der Q-TTR-Werte vom 11.8. (bei Summengleichheit entscheidet die beste Q-TTR-Platzierung)
  - Die Anzahl der gesetzten Paare ergibt sich zu einem Viertel der Anzahl der Rasterplätze des verwendeten KO-Rasters.

#### 6.7 Auslosung

- Einzel Gruppen:
  - Zunächst wird gemäß Setzreihenfolge in der Reihenfolge der Gruppen jeder Gruppe ein Spieler fest zugeordnet.
  - Danach wird gemäß weiterer Setzreihenfolge mit Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit jeder Gruppe ein zweiter Spieler zugelost.
  - Zuletzt werden die restlichen Spieler mit Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit auf die freien Gruppenplätze gelost.
- Einzel KO-System:
  - Erstellung einer neuen Setzreihenfolge nur aus den Gruppenersten unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzliste
  - Auf Basis dieser neuen Setzreihenfolge werden die Gruppenersten gemäß WO D 5.3 ohne Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit auf die entsprechenden Plätze des KO-Rasters gelost.
  - Bei einer „unpassenden“ Zahl von Gesetzten (d.h. Anzahl der Gesetzten ist nicht 2, 4, 8, ...) ist so auszulosen, dass die am höchsten gesetzten Spieler so spät wie möglich auf einen anderen gesetzten Spieler treffen können. Beispiel: Bei 6 Gruppenersten (d.h. 6 Gesetzten) dürfen die auf 1 und 2 gesetzten Spieler erst im Halbfinale auf einen anderen gesetzten Spieler treffen. Die auf 3 und 4 gesetzten Spieler treffen im Viertelfinale auf die auf 5 und 6 gesetzten Spieler.
  - Gibt es im KO-System weniger Spieler als Rasterplätze, werden die Freilose in der Reihenfolge der (neuen) Setzliste an die Gruppenersten vergeben.
  - Gruppenzweite werden mit Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit so auf die noch freien Positionen des KO-Rasters gelost, dass alle Gruppenzweiten auf jeden Fall erst wieder im Endspiel auf den Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.
  - Spielen auch die Gruppendritten und -vierten im (fortgesetzten) KO-System die weitere Platzierung aus, erfolgt die Auslosung analog, wobei die Gruppendritten an die Stelle der Gruppensieger und die Gruppendritten an die Stelle der Gruppenzweiten treten.
- Doppel/Mixed
  - Die gesetzten Paare werden gemäß WO D 5.3 ohne Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit auf die entsprechenden Plätze des KO-Rasters gelost.
  - Gibt es in einer Doppel- oder Mixed-Konkurrenz weniger Paare als Rasterplätze, werden die Freilose in der Reihenfolge der Setzliste vergeben.
  - Alle nicht gesetzten Paare werden mit Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit auf die noch freien Positionen im KO-Raster gelost.

#### 6.8 Weiterqualifikation

- Die im Einzel beiden bestplatzierten Spieler einer AK, die noch nicht persönlich für eine VBEM oder die Bayer. Einzelmeisterschaften qualifiziert sind, qualifizieren sich für die VBEM ihres Verbandsbereichs.
- Zusätzlich wird vom Bezirk in jeder AK ein weiterer Spieler zu den VBEM nominiert.
- Weitere Reihenfolge im Einzel bestimmt die Ersatzreihenfolge bei Absagen von Spielern für die VBEMs.

## 7. Verbandsbereichseinzelmeisterschaften (VBEM) als Qualifikationsturniere zu den Bayerischen Einzelmeisterschaften der Jugend, Schüler A und B

### 7.1 Allgemein

- Austragung aller 3 AKs in einer Veranstaltung pro Verbandsbereich am gleichen Wochenende an einem Tag (Samstag oder Sonntag)
- Austragung nur im Einzel

### 7.2 Teilnehmer

- in allen AKs 16 Teilnehmer
- Teilnahme nur in der eigenen AK möglich (Ausnahme: C-Schüler sind in der AK der B-Schüler startberechtigt)
- Spieler, die bereits persönlich für die Bayer. Meisterschaften qualifiziert sind, sind nicht startberechtigt.
- persönlich qualifiziert (4 Spieler pro Verbandsbereich):  
Vergabe der persönlichen Plätze erfolgt zunächst gemäß der (anschließend an die persönlich Qualifizierten) weiteren Reihenfolge beim TOP14 bis Platz 12 (wobei nur die Spieler berücksichtigt werden, die bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden AK startberechtigt sind, mit triftigem Grund entschuldigt fehlende Spieler können ggf. gemäß Entscheidung Ressort Einzelsport eingereicht werden) und danach über die Q-TTRL vom 11.8. In der TTRL werden nur die Spieler berücksichtigt, die bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden AK startberechtigt wären und im vergangenen Jahr an mindestens einem RLT oberhalb der Bezirksebene teilgenommen haben.
- Bezirksquote: 3 pro Bezirk

### 7.3 Ersatzspieler

- Bei Absage eines Spielers bleibt der Platz im jeweiligen Bezirk und kann von diesem neu vergeben werden. Dies gilt auch bei Absage eines persönlich qualifizierten Spielers.

### 7.4 Meldung

- erfolgt gesammelt über die BJWs bis spätestens 3 Tage nach den Bezirksmeisterschaften

### 7.5 Austragungsmodus

- fortgesetztes KO-System (W O D 7.3) mit 4 vorgeschalteten 4er Gruppen (W O D 7.5), wobei sich alle Spieler aus der Gruppe für die KO-Runde qualifizieren (d.h. in den Vorrundengruppen wird die Setzung für die KO-Runde ausgespielt) und im fortgesetzten KO-System alle Plätze ausgespielt werden
- 3 Gewinnsätze

### 7.6 Setzung

- gemäß Q-TTRL vom 11.8.
- Setzung von 2 Spielern pro Vorrundengruppe

### 7.7 Auslosung

- Vorrundengruppen:
  - Plätze 1-4 der Setzliste werden entsprechend der Setzungsreihenfolge fest den Gruppen A-D zugeordnet.

- Plätze 5-8 werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit als jeweils zweite Spieler in die Gruppen gelost.
- Zuletzt werden die restlichen Spieler mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die freien Gruppenplätze gelost.
- KO-System:
  - Erstellung einer neuen Setzreihenfolge nur aus den Gruppenersten unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzliste
  - Platz 1 dieser neuen Setzreihenfolge kommt an Position 1 des KO-Rasters und Platz 2 an Position 16.
  - Plätze 3 und 4 der neuen Setzreihenfolge werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 8 und 9 des KO-Rasters gelost.
  - Gruppenzweite werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 4, 5, 12 und 13 des KO-Rasters gelost.
  - Gruppendritte werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die Positionen 3, 6, 11 und 14 des KO-Rasters gelost, dass kein Gruppendritter im ersten KO-Spiel auf den Zweiten seiner Vorrundengruppe trifft.
  - Gruppenvierte werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die Positionen 2, 7, 10 und 15 des KO-Rasters gelost, dass kein Gruppenvierter im ersten KO-Spiel auf den Sieger seiner Vorrundengruppe trifft.
  - Bei weniger als 16 Teilnehmern werden in der ersten KO-Runde Freilose an die Gruppensieger in der Reihenfolge der neuen für das KO-system erstellten Setzreihenfolge vergeben.
- bei kurzfristigen Absagen Neuauslosung der Vorrundengruppen, wenn mindestens 2 der an 1-4 gesetzten Spieler ausfallen

### 7.8 Weiterqualifikation

- Jugend und A-Schüler: Plätze 1-3 qualifizieren sich für die Bayer. Meisterschaften.
- B-Schüler: Plätze 1-5 qualifizieren sich für die Bayer. Meisterschaften.
- Weitere Reihenfolge entscheidet darüber, an wen die flexiblen Quotenplätze vergeben werden, die ein Verbandsbereich für die Bayer. Meisterschaften erhält.
- Weitere Reihenfolge bestimmt auch die Ersatzreihenfolge bei Absagen von Spielern für die Bayer. Meisterschaften.

## 8. Bayerische Einzelmeisterschaften der Jugend, Schüler A und B

### 8.1 Allgemein

- Austragung aller 3 AKs in einer Veranstaltung am gleichen Wochenende über 2 Tage (Samstag und Sonntag)
- Einzel, Doppel und Mixed
- Doppel und Mixed dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die an den Bayer. Meisterschaften in der gleichen AK starten.

### 8.2 Teilnehmer

- Jugend: 24  
A-Schüler: 24  
B-Schüler: 32
- Teilnahme nur in der eigenen AK möglich  
Ausnahme 1: C-Schüler sind in der AK der B-Schüler startberechtigt.  
Ausnahme 2: Spieler, die in einer höheren AK persönlich qualifiziert sind (siehe

nächsten Punkt), können bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden höheren AK starten.

- persönlich qualifiziert (maximal 12 Spieler):  
Platz 1-8 des TOP14s der jeweiligen AK + weitere Spieler mit entsprechender Spielstärke (die am TOP14 mit triftigem Grund entschuldigt gefehlt haben) gemäß Entscheidung Ressort Einzelsport  
Die Anzahl der persönlich Qualifizierten kann also kleiner als 8 sein (durch Spieler auf den Plätzen 1-8 des TOP14, die an den Bayer. Meisterschaften in einer anderen AK teilnehmen) oder sie kann größer als 8 sein (wegen der Vergabe von persönlichen Plätzen an zusätzliche Spieler durch das Ressort Einzelsport). Bei mehr als 12 persönlich qualifizierten Spielern wird die Anzahl der über die Platzierung beim TOP14 persönlich qualifizierten Spieler entsprechend reduziert.
- Jugend/A-Schüler: Platz 1-3 der 4 VBEMs  
B-Schüler: Platz 1-5 der 4 VBEMs
- Auffüllung auf 24 bzw. 32 Teilnehmer über flexible Quotenplätze, die an die Verbandsbereiche vergeben werden  
Vergabe der flexiblen Quotenplätze an die Verbandsbereiche erfolgt zunächst gemäß der (anschließend an die persönlich Qualifizierten) weiteren Reihenfolge beim TOP14 bis Platz 12 (wobei nur die Spieler berücksichtigt werden, die bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden AK startberechtigt sind, entschuldigt fehlende Spieler können ggf. eingereiht werden) und danach über die Q-TTRL vom 11.8. In der TTRL werden nur die Spieler berücksichtigt, die bei den Bayer. Meisterschaften in der betreffenden AK startberechtigt wären und im vergangenen Jahr an mindestens einem RLT oberhalb der Bezirksebene teilgenommen haben. Außerdem bleiben in der TTRL die Spieler unberücksichtigt, die über ihre Platzierung beim TOP14 (bzw. gemäß Einreihen bei entschuldigtem Fehlen) persönlich qualifiziert sind oder einen Platz für ihren Verbandsbereich geholt haben.

### 8.3 Ersatzspieler

- Bei Absage eines Spielers bleibt der Platz im jeweiligen Verbandsbereich und wird gemäß weiterer Reihenfolge der jeweiligen VBEM vergeben.

### 8.4 Meldung

- erfolgt gesammelt inkl. der Doppel- und Mixed-Meldungen über die BJWs bis spätestens eine Woche nach den VBEMs

### 8.5 Austragungsmodus

- Einzel:
  - einfaches KO-System (WO D 7.2) mit 6 (Jugend und A-Schüler) bzw. 8 (B-Schüler) vorgeschalteten 4er Gruppen (WO D 7.5), Gruppenerste und -zweite qualifizieren sich für die KO-Runde
  - 3 Gewinnsätze, bei Jugend und A-Schülern ab Halbfinale 4 Gewinnsätze
- Doppel/Mixed:
  - einfaches KO-System (WO D 7.2)
  - 3 Gewinnsätze

## 8.6 Setzung

- Einzel:
  - zunächst gemäß Reihenfolge der bayer. Spieler beim DTTB-TOP24 der jeweiligen AK (falls zum Zeitpunkt der Auslosung schon beendet)
  - danach gemäß Reihenfolge der bayer. Spieler beim DTTB-TOP48 der jeweiligen AK
  - danach gemäß Reihenfolge des TOP14 der jeweiligen AK bis Platz 12 (Einreihung von Spielern, die bei einem oder mehreren der RLTs abgesagt haben, gemäß Entscheidung Ressort Einzelsport)
  - zuletzt gemäß Q-TTRL vom 11.8.
  - Setzung von 2 Spielern pro Vorrundengruppe
- Doppel/Mixed:
  - zuerst Titelverteidiger
  - danach gemäß aufsteigender Summe der Plätze in der Einzelsetzungsliste (bei Summgleichheit entscheidet die Summe der Q-TTR-Punkte vom 11.8. und dann die beste Q-TTR-Platzierung)
  - Setzung von 4 Paaren im Doppel und 8 Paaren im Mixed

## 8.7 Auslosung

- Einzel Gruppen:
  - Plätze 1-6 (Jugend und A-Schüler) bzw. 1-8 (B-Schüler) der Setzliste werden entsprechend der Setzreihenfolge fest den Gruppen A-F (Jugend und A-Schüler) bzw. A-H (B-Schüler) zugeordnet.
  - Plätze 7-12 (Jugend und A-Schüler) bzw. 9-16 (B-Schüler) werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit als jeweils zweite Spieler in die Gruppen gelost.
  - Zuletzt werden die restlichen Spieler mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die freien Gruppenplätze gelost.
- Einzel KO-System:
  - Erstellung einer neuen Setzreihenfolge nur aus den Gruppenersten unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzliste
  - Platz 1 dieser neuen Setzreihenfolge kommt an Position 1 des KO-Rasters und Platz 2 an Position 16.
  - Plätze 3 und 4 der neuen Setzreihenfolge werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 8 und 9 des KO-Rasters gelost.
  - Bei Jugend und A-Schülern erhalten die Spieler an den Positionen 1, 8, 9 und 16 in der ersten KO-Runde ein Freilos.
  - Plätze 5 und 6 (Jugend und A-Schüler) bzw. 5-8 (B-Schüler) der neuen Setzreihenfolge werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 5 und 12 (Jugend und A-Schüler) bzw. 4, 5, 12 und 13 (B-Schüler) des KO-Rasters gelost.
  - Gruppenweite werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die noch freien Positionen des KO-Rasters gelost, dass alle Gruppenweiten auf jeden Fall erst wieder im Endspiel auf den Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.
- Doppel/Mixed
  - Platz 1 der Setzliste kommt an Position 1 des KO-Rasters und Platz 2 an Position 16 (Doppel) bzw. 32 (Mixed).
  - Plätze 3 und 4 der Setzliste werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 8 und 9 (Doppel) bzw. 16 und 17 (Mixed) des KO-Rasters gelost.

- o Plätze 5-8 der Setzliste im Mixed werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 8, 9, 24 und 25 des KO-Rasters gelost.
  - o Bei Jugend und A-Schülern erhalten alle gesetzten Paare in der ersten KO-Runde ein Freilos.
  - o Alle nicht gesetzten Paare werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die noch freien Positionen im KO-Raster gelost.
  - Neuauslosung bei kurzfristigen Absagen:
    - o Einzel: Neuauslosung der Vorrundengruppen, wenn mindestens 3 der an 1-6 (Jugend/A-Schüler) bzw. 1-8 (B-Schüler) gesetzten Spieler ausfallen
    - o Doppel/Mixed: Bei Ausfall von gesetzten Paaren trifft das Schiedsgericht, die Entscheidung ob in einem Doppel- oder Mixed-Wettbewerb neu ausgelost wird.
- 8.8 Weiterqualifikation**
- Die Qualifikation/Nominierung zu den Deutschen Jugendmeisterschaften bzw. Deutschen Schülermeisterschaften erfolgt gemäß den DfB für Nominierungen.

## II. Einzelspielbetrieb der Altersklasse Schüler C

### A Ranglistenturniere der C-Schüler

1. Das Ranglistensystem der C-Schüler wird in einem Durchgang auf 4 Ebenen durchgeführt, nämlich durch
  - 1.1 je 1 Ranglistenturnier auf der Ebene der 16 Bezirke (BRLTs),
  - 1.2 je 1 Ranglistenturnier auf der Ebene der 4 Verbandsbereiche (VBRLTs),
  - 1.3 je 1 Ranglistenturnier auf der Ebene BTTV Nord und Süd (VRLTs Nord und Süd) und
  - 1.4 1 Ranglistenturniere auf der Ebene des Verbands (BTTV-TOP14-Turnier).
2. Den Bezirken ist es freigestellt, einen weiteren (vorgeschalteten) Durchgang auf ihrer Ebene oder Qualifikationsturniere zum BRLT der C-Schüler durchzuführen. Es ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen, dass alle C-Schüler auch an allen RLts gemäß I.A teilnehmen können, an denen B-Schüler teilnahmeberechtigt sind. C-Schüler-Turniere dürfen also entweder nicht am gleichen Termin wie RLts gemäß I.A stattfinden, an denen B-Schüler teilnahmeberechtigt sind, oder für C-Schüler müssen entsprechende Freistellungs- bzw. Härteplatzregelungen gelten, so dass sie nur an einem der beiden am gleichen Termin stattfindenden Turniere teilnehmen müssen.
3. Das BTTV-TOP14-Turnier der Schüler C wird als zweitägige Veranstaltung in der Form „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5) ausgetragen.
4. Alle anderen Ranglistenturniere der Schüler C werden als eintägige Veranstaltungen entweder ebenfalls in der Form „Jeder gegen Jeden“ oder zweistufig in Vor- und Endrundengruppen durchgeführt (wobei die Vor- und Endrundengruppen wieder in der Form „Jeder gegen Jeden“ ausgetragen werden, die Ergebnisse der Vorrundengruppen in die Endrundengruppen übernommen werden und alle Plätze ausgespielt werden).
5. Für die Ranglistenturniere der C-Schüler gelten I. A 5 bis I. A 14 entsprechend.

## 6. Bezirks-RLTs der C-Schüler

- 6.1 Teilnehmer**
- offen für alle C-Schüler und C-Schülerinnen eines Bezirks
- 6.2 Zusammenlegung der beiden Konkurrenzen**
- Sind in einer der beiden Konkurrenzen (Schüler C oder Schülerinnen C) weniger als 6 Spieler gemeldet, können beide Konkurrenzen zusammengelegt werden.
- 6.3 Weiterqualifikation**
- Die drei bestplatzierten Spieler und Spielerinnen qualifizieren sich für das VBRLT der C-Schüler. In begründeten Fällen kann ein Bezirk einen dieser jeweils 3 Plätze auch als Härteplatz an einen Spieler bzw. eine Spielerin vergeben, der/die aus triftigem Grund nicht am BRLT teilnehmen konnte.
  - Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das VBRLT und bestimmt die Ersatzreihenfolge bei Absagen von Spielern für das VBRLT.

## 7. Verbandsbereichs-RLT der C-Schüler

- 7.1 Teilnehmer**
- 14 Teilnehmer
  - Plätze 1-3 der BRLTs der C-Schüler
  - 2 Härteplätze oder flexible Quotenplätze gemäß I. A 10
- 7.2 Ersatzspieler**
- Sagt ein Spieler ab, bleibt der Platz unabhängig davon, wie der Spieler den Startplatz für das VBRLT erhalten hat, im jeweiligen Bezirk, d.h. es rückt immer der Nächstplatzierte des betreffenden BRLTs nach.
- 7.3 Weiterqualifikation**
- Plätze 1-6 der VBRLTs qualifizieren sich zum VRLT Nord bzw. Süd der C-Schüler.
  - Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das VRLT Nord bzw. Süd.

## 8. Verbandsranglistenturniere Nord und Süd der C-Schüler

- 8.1 Teilnehmer**
- 14 Teilnehmer
  - Plätze 1-6 der VBRLTs der C-Schüler
  - 2 Härteplätze oder flexible Quotenplätze gemäß I. A 10
- 8.2 Ersatzspieler**
- Auffüllung über die Vergabe von weiteren Härteplätzen oder flexiblen Quotenplätzen
- 8.3 Weiterqualifikation**
- Plätze 1-5 der beiden VRLTs qualifizieren sich zum BTTV-TOP14 der C-Schüler.
  - Die weitere Reihenfolge ist maßgebend bei der Vergabe von flexiblen Quotenplätzen für das BTTV-TOP14 der C-Schüler.

- Bei der evtl. erfolgenden Nominierung eines C-Schülers zum 2. VRLT Nord bzw. Süd der B-Schüler wird der Endstand des VRLTs Nord bzw. Süd der C-Schüler zur Entscheidung mit herangezogen.
- 9. BTTV-TOP14-Turnier der C-Schüler**
- 9.1 Allgemein**
- Austragung über 2 Tage (Samstag und Sonntag)
  - TOP14 der Schüler C findet zusammen mit dem TOP14 der Schüler A am gleichen Wochenende statt (terminlich getrennt vom TOP14 der Jugend und B-Schüler).
- 9.2 Teilnehmer**
- 14 C-Schüler und 14 C-Schülerinnen
  - vom TOP14 der C-Schüler freigestellte Spieler:  
In besonderen Ausnahmefällen kann das Ressort Einzelsport Spieler auf Antrag der Verbandstrainer vom TOP14 der C-Schüler freistellen.  
C-Schüler sind vom TOP14 der C-Schüler freigestellt, falls sie am TOP14 der A-Schüler teilnehmen.
  - zum TOP14 der C-Schüler freigestellte Spieler (maximal 4 Spieler):  
In Ausnahmefällen kann das Ressort Einzelsport auf Antrag der Verbandstrainer Spieler zum TOP14 freistellen, d.h. sie müssen sich dafür nicht qualifizieren sondern sind persönlich dafür startberechtigt.
  - qualifiziert über Platzierungen:
    - Platz 1-5 der VRLTs Nord und Süd der C-Schüler
  - Nominierungen zum TOP14:
    - Auffüllung auf 14 Teilnehmer über flexible Quotenplätze, die vom Ressort Einzelsport an die VRLTs Nord und Süd oder als persönliche Härteplätze vergeben werden
- 9.3 Ersatzspieler**
- Auffüllung durch die weitere Vergabe von flexiblen Quotenplätzen an die VRLTs Nord oder Süd oder als persönliche Härteplätze
- 9.4 Weiterqualifikation**
- Plätze 1-4 sind persönlich für die Bayer. Meisterschaften der Schüler C qualifiziert.
  - Bei der evtl. erfolgenden Nominierung eines C-Schülers zum TOP14 der B-Schüler wird der Endstand des TOP14-Turniers der C-Schüler zur Entscheidung mit herangezogen.
- B Einzelmeisterschaften der C-Schüler**
1. Einzelmeisterschaften der C-Schüler werden auf Bezirksebene und auf bayerischer Ebene durchgeführt.
  2. Fehlt ein Spieler bei einer Meisterschaft unentschuldig oder sagt er nicht rechtzeitig ab, oder beendet er eine Meisterschaft vorzeitig ohne triftigen Grund (bzw. ohne sich bei der Turnierleitung abzumelden), so gilt l. A 14 entsprechend.

- 3. Bezirkseinzelschaften der Schüler C**
- 3.1 Allgemein**
- Austragung an einem Tag (Samstag oder Sonntag)
  - Die Bezirksmeisterschaften der Schüler C dürfen nicht am gleichen Wochenende wie die Bezirksmeisterschaften der Schüler B ausgetragen werden.
  - Austragung nur im Einzel
- 3.2 Teilnehmer**
- offen für alle C-Schüler und C-Schülerinnen eines Bezirks
  - Spieler, die bereits persönlich für die Bayer. Meisterschaften der Schüler C qualifiziert sind, sind trotzdem berechtigt, an den Bezirksmeisterschaften der Schüler C teilzunehmen.
- 3.3 Zusammenlegung der beiden Konkurrenzen**
- Sind in einer der beiden Konkurrenzen (Schüler C oder Schülerinnen C) weniger als 16 Spieler gemeldet, können beide Konkurrenzen zusammengelegt werden.
- 3.4 Austragungsmodus**
- fortgesetztes KO-System (WO D 7.3) mit vorgeschalteten 3er oder 4er Gruppen (WO D 7.5)
  - Gruppenerste und -zweite qualifizieren sich für die KO-Runde um den Sieg. Dabei werden im fortgesetzten KO-System alle Plätze dieser Runde ausgespielt.
  - Auch die Spieler/Spielerinnen, die in den 3er oder 4er Gruppen nicht Gruppenerste oder -zweite geworden sind, spielen in einem eigenen fortgesetzten KO-System alle Plätze der weiteren Platzierung aus.
  - bei weniger als 8 Teilnehmern „Jeder gegen Jeden“ (WO D 7.5)
  - 3 Gewinnsätze
- 3.5 Setzung**
- gemäß Q-TTRL vom 11.8.
  - Setzung von 2 Spielern pro Vorrundengruppe
- 3.6 Auslosung**
- wie l. B 6.7 Auslosung bei den Bezirksmeisterschaften der Jugend, Schüler A und B
- 3.7 Weiterqualifikation/Auswirkung**
- Der bestplatzierte Spieler und die bestplatzierte Spielerin, die noch nicht persönlich für die Bayerischen Meisterschaften der Schüler C qualifiziert sind, qualifizieren sich für die Bayerischen Einzelmeisterschaften der Schüler C.
  - Zusätzlich wird vom Bezirk ein weiterer Spieler und eine weitere Spielerin zur Bayerischen Meisterschaft der Schüler C nominiert.
  - Weitere Reihenfolge bestimmt die Ersatzreihenfolge bei Absagen von Spielern für die Bayerischen Meisterschaften der Schüler C.
- 4. Bayerische Einzelmeisterschaften der Schüler C**
- 4.1 Allgemein**
- Austragung an einem Tag (Samstag oder Sonntag)
  - Austragung nur im Einzel

**4.2 Teilnehmer**

- 40 C-Schüler und 40 C-Schülerinnen
- persönlich qualifiziert (maximal 8 Spieler):  
Platz 1-4 des TOP14-Turniers der C-Schüler + weitere Spieler mit entsprechender Spielstärke (die am TOP14 mit triftigem Grund entschuldigt gefehlt haben) gemäß Entscheidung Ressort Einzelsport  
Bei mehr als 8 persönlich qualifizierten Spielern wird die Anzahl der über die Platzierung beim TOP14 persönlich qualifizierten Spieler entsprechend reduziert.
- Bezirksquote: 2 pro Bezirk
- Auffüllung auf 40 Teilnehmer über Härteplätze durch das Ressort Einzelsport

**4.3 Ersatzspieler**

- Bei Absage eines Spielers bleibt der Platz im jeweiligen Bezirk und kann von diesem neu vergeben werden.

**4.4 Meldung**

- erfolgt gesammelt über die BJWs bis 15.12.

**4.5 Austragungsmodus**

- fortgesetztes KO-System (WO D 7.3) mit 8 vorgeschalteten 5er Gruppen (WO D 7.5)  
Die Gruppenersten und -zweiten spielen die Plätze 1-16 aus, die Gruppendritten- und vierten die Plätze 17-32 und die Gruppenfünften die Plätze 33-40. In allen 3 Endrundengruppen (um die Plätze 1-16, um die Plätze 17-32 und um die Plätze 33-40) werden im fortgesetzten KO-System jeweils alle Plätze ausgespielt.
- 3 Gewinnsätze

**4.6 Setzung**

- zunächst gemäß Reihenfolge des TOP14 der C-Schüler (Einreihung von Spielern, die beim TOP14 abgesagt haben, gemäß Entscheidung Ressort Einzelsport)
- danach gemäß Q-TTRL vom 11.12.
- Setzung von 2 Spielern pro Vorrundengruppe

**4.7 Auslosung**

- Vorrundengruppen:
  - Plätze 1-8 der Setzliste werden entsprechend der Setzungsreihenfolge fest den Gruppen A-H zugeordnet.
  - Plätze 9-16 werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit als jeweils zweite Spieler in die Gruppen gelost.
  - Zuletzt werden die restlichen Spieler mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die freien Gruppenplätze gelost.
- KO-System um die Plätze 1-16:
  - Erstellung einer neuen Setzreihenfolge nur aus den Gruppenersten unter Heranziehung der vor dem Turnier erstellten Setzliste
  - Platz 1 dieser neuen Setzreihenfolge kommt an Position 1 des KO-Rasters und Platz 2 an Position 16.
  - Plätze 3 und 4 der neuen Setzreihenfolge werden ohne Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 8 und 9 des KO-Rasters gelost.

- Plätze 5-8 der neuen Setzreihenfolge werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 4, 5, 12 und 13 des KO-Rasters gelost.
- Gruppenzweite werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die noch freien Positionen des KO-Rasters gelost, dass alle Gruppenzweiten auf jeden Fall erst wieder im Endspiel auf den Sieger ihrer Vorrundengruppe treffen können.
- KO-System um die Plätze 17-32:
  - Gruppendritte werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit auf die Positionen 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13 und 16 des KO-Rasters gelost (ohne Setzungsliste).
  - Gruppenvierte werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit so auf die noch freien Positionen des KO-Rasters gelost, dass alle Gruppendritten auf jeden Fall erst wieder im letzten Spiel auf den Gruppendritten ihrer Vorrundengruppe treffen können.
- KO-System um die Plätze 33-40:
  - Gruppenfünfte werden mit Berücksichtigung der Bezirkszugehörigkeit in das KO-Raster gelost (ohne Setzungsliste).
- auch bei kurzfristigen Absagen keine Neuauslosung der Vorrundengruppen

**4.8 Weiterqualifikation/Auswirkung**

- keine Weiterqualifikation
- Platzierungen der auch in der nachfolgenden Saison in der AK der C-Schüler verbleibenden Spieler werden sowohl für die Vergabe der flexiblen Quotenplätze an die Bezirke für die VBRLTs der nachfolgenden Saison als auch für die Vergabe der flexiblen Quotenplätze an die Verbandsbereiche für die VRLTs Nord und Süd der nachfolgenden Saison herangezogen.

**III. Bayernpokal der Schüler C****A Allgemein**

1. Der Bayernpokal der C-Schüler ist ein Mannschaftsturnier und dient dem jährlichen Vergleich der C-Schüler-Auswahlmannschaften der 16 bayerischen Bezirke.
2. Das Turnier wird als zweitägige Veranstaltung ausgetragen.
3. Für alle Bezirke besteht Teilnahmepflicht.
4. Für Ausschreibung und Abwicklung des Turniers ist das Ressort Schüler-Mannschaftsmeisterschaften/Pokal zuständig.

**B Austragungsmodus**

1. Jeder Bezirk meldet eine Mannschaft bestehend aus mindestens 2 und maximal 3 Spielern sowie mindestens 2 und maximal 3 Spielerinnen der Altersklasse Schüler C.
2. Von den gemeldeten maximal 3 Spielern und 3 Spielerinnen können pro Mannschaftskampf 2 Spieler und 2 Spielerinnen im Einzel aufgestellt werden (JE A1 und A2 bzw. B1 und B2, ME A1 und A2 bzw. B1 und B2). Außerdem werden aus den gemeldeten Spielern und Spielerinnen pro Mannschaftskampf 2 gemischte Doppel

gebildet (GD A1 bzw. B1 und GD A2 bzw. B2). Für die Aufstellung der Mannschaften sind die Bezirke zuständig.

3. Die Aufstellung der Mannschaften muss weder im Einzel noch im gemischten Doppel nach Spielstärke erfolgen.
4. In jedem Mannschaftskampf werden 4 Jungen- und 4 Mädchen-Einzel sowie 2 gemischte Doppel in folgender Reihenfolge ausgetragen:  
1. JE A1-B2, 2. ME A1-B2, 3. JE A2-B1, 4. ME A2-B1, 5. GD A1-B1, 6. GD A2-B2, 7. JE A1-B1, 8. ME A1-B1, 9. JE A2-B2, 10. ME A2-B2
5. Die endgültige Aufstellung der gemischten Doppel muss spätestens nach Beendigung der ersten 4 Einzel erfolgen.
6. Es werden in jedem Mannschaftskampf alle Spiele ausgetragen und auch alle Spiele gewertet.
7. Das Turnier wird im fortgesetzten KO-System (WO D 7.3) mit 4 vorgeschalteten 4er Gruppen (WO D 7.5) ausgetragen. Die Gruppenersten und -zweiten spielen die Plätze 1-8 und die Gruppendritten- und vierten die Plätze 9-16 aus.
8. Die Auslosung der Vorrundengruppen erfolgt ohne Setzungsliste.
9. Auslosung der Endrunde:
  - Die Gruppenersten bzw. Gruppendritten werden auf die Positionen 1, 4, 5 und 8 des KO-Rasters gelost (ohne Setzungsliste).
  - Die Gruppenzweiten bzw. Gruppenvierten werden so auf die noch freien Positionen des KO-Rasters gelost, dass alle Gruppenzweiten bzw. Gruppenvierten erst wieder im letzten Spiel auf den Gruppenersten bzw. Gruppendritten ihrer Vorrundengruppe treffen können.

#### **IV. Schlussbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.